

Magistratsdirektion
9500 Villach, Rathaus, Rathausplatz 1

Claudia Godec
T +43 42 42 / 205-1101
E claudia.godec@villach.at
W villach.at

Unsere Zahl: MD-70u/23-03/Go

Villach, 19. Juli 2023

Niederschrift

über die **3. Gemeinderatssitzung** am Mittwoch, den 28. Juni 2023, um 16 Uhr im Paracelsussaal, Rathaus.

Tagesordnung

Fragestunde

1. Mitteilungen des Bürgermeisters
2. Bericht des Jugendrats
3. Bericht gemäß § 74 Villacher Stadtrecht 1998
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
4. Bericht gemäß § 86 Abs. 3 Villacher Stadtrecht 1998
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
5. Verleihung des Ehrenringes der Stadt Villach an Herrn Vizebürgermeister a.D.
Richard Pfeiler
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
6. Hundeverbotzone Silbersee
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
7. Campingbad Ossiacher See GmbH – Darlehensaufnahme GmbH; Haftungs-
übernahme Stadt Villach
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel

8. Projekt Stadthalle – Gründung VSBG Villacher Sportstätten Betriebs GmbH; Kaufvertrag Verein Stadthalle Fläche VIV GmbH & Co KG; Pacht- und Superädifikatsvertrag Carport und Lagerfläche
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
9. HTC V High Tech Campus Villach GmbH – Gesellschafterzuschuss Baustufe 02, Planungskosten Ausbau; überplanmäßige Mittelverwendung 2023
EUR 1.405.000,00; Vorbelastung Haushalt 2024
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
10. Vereinbarung build! Gründerzentrum Kärnten GmbH – „Gesellschafterzuschuss 2023 – 2027“; Vorbelastung der Haushalte 2024 – 2027
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
11. Grundverkauf aus dem Privatgrund der Stadt Villach – Chemiestraße, *tpv* Technologiepark Villach; PPSV GmbH (in Gründung befindlich)
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
12. VDSG Villacher Dachstromgesellschaft mbH – anteilige Haftungsübernahme Darlehen
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
13. Wasserversorgungsverband Faaker See-Gebiet – anteilige Haftungsübernahme Darlehen Bauabschnitt BA 26, Hochbehälter Rajach
Berichterstatter: Bürgermeister Günther Albel
14. Förderungsverwaltung: Europäischer Sozialfonds ESF – Call „Kinderbetreuung4all“; Projekt Betriebstageseltern Magistrat Villach
Berichterstatterin: Vizebürgermeisterin Sarah Katholnig
15. Förderungsverwaltung: Europäischer Sozialfonds ESF – Call „Kinderbetreuung4all“; Projekt Kindergarten *tpv* – Ausweitung Öffnungszeiten
Berichterstatterin: Vizebürgermeisterin Sarah Katholnig
16. Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – Entgelte für Zusatzleistungen; soziale Staffel der Elternbeiträge im Hort und in der schulischen Tagesbetreuung; Kinderbildungs- und -betreuungsordnungen
Berichterstatterin: Vizebürgermeisterin Sarah Katholnig
17. Grundsatzbeschluss zum Abschluss von Vereinbarungen mit privaten Trägern von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen
Berichterstatterin: Vizebürgermeisterin Sarah Katholnig

18. Betriebstageseltern Magistrat Villach (Bildung und Betreuung in Kleingruppen – BBK) – Kinderbildungs- und -betreuungsordnung
Berichterstatteerin: Vizebürgermeisterin Sarah Katholnig
19. Förderungsverwaltung: Gemeinsamer Beschaffungsprozess eines Pistengerätes mit der Marktgemeinde Bad Bleiberg über interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) – Einreichung des IKZ-Projektes für den IKZ-Bonus 2023 beim Land Kärnten; interkommunale Kommunikationsvereinbarung für den Beschaffungsvorgang
Berichterstatteerin: Vizebürgermeisterin Sarah Katholnig
20. Rabattmöglichkeiten digitale Medien
Berichterstatteerin: Vizebürgermeisterin Sarah Katholnig
21. 2. Nachtrag zur Kooperationsvereinbarung vom 23.10.2019 mit der Samariterbund Kärnten Rettung und Soziale Dienste gemeinnützige GmbH
Berichterstatteerin: Vizebürgermeisterin Mag.^a Gerda Sandriesser
22. Kulturpreis der Stadt Villach 2023
Berichterstatteerin: Vizebürgermeisterin Mag.^a Gerda Sandriesser
23. Kabarett-Koalition – Verein zur Verbreitung österreichischer Kleinkunst – Fördervereinbarung; Vorbelastung Haushalt 2024 – 2025 EUR 44.000,00
Berichterstatteerin: Vizebürgermeisterin Mag.^a Gerda Sandriesser
24. Tag der offenen Tür 31.10.2023 – freier Eintritt im Museum
Berichterstatteerin: Vizebürgermeisterin Mag.^a Gerda Sandriesser
25. WVA Villach BA 36 – Neuerrichtung Hochbehälter Oswaldiberg, Genehmigung eines Fondsdarlehens
Berichterstatte: Stadtrat Erwin Baumann
26. WVA Villach BA 36 – Neuerrichtung Hochbehälter Oswaldiberg, Annahme Förderungsvertrag Nr. C105815
Berichterstatte: Stadtrat Erwin Baumann
27. WVA Villach BA 37 – Ausbauprogramm 2021, Genehmigung eines Fondsdarlehens
Berichterstatte: Stadtrat Erwin Baumann
28. WVA Villach BA 37 – Ausbauprogramm 2021, Annahme Förderungsvertrag Nr. C105308
Berichterstatte: Stadtrat Erwin Baumann

29. Leitungsrecht KNG-Kärnten Netz GmbH – Ossiacher Straße
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe
30. Leitungsrecht A1 Telekom Austria AG – Hausergasse
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe
31. Leitungsrecht T-Mobile Austria GmbH – Dr.-Karl-Renner-Straße
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe
32. Leitungsrechte FSF Wohnanlage Finkenweg Errichtungs GmbH – Gst. Nr. 47/2,
EZ 501, KG 75446 Seebach
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe
33. Grunderwerb für das Öffentliche Gut der Stadt Villach – Badstraße; Klaus
Hudelist, Inga Zuzeviciute
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe
34. Grundverkauf aus dem Öffentlichen Gut der Stadt Villach – Kleinsattelstraße;
DDE Immobilien GmbH
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe
35. Grundbereinigungen mit dem Öffentlichen Gut der Stadt Villach – Oswaldiberg-
straße; Caroline Lassernig, Claudia Lassernig, Michaela Seiwald, römisch-
katholische Pfarrkirche Maria Landskron
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe
36. Änderung des Flächenwidmungsplanes Stadt Villach, Zauchen
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe
37. Stadt Villach – Änderung „Textlicher Bebauungsplan 2014“
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe
38. Erstellung eines Teilbebauungsplanes „Ecke Freihausgasse – Ankershofengasse“
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe
39. Erstellung eines Teilbebauungsplanes „tpv Technologiepark Villach“
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe
40. Erstellung eines Teilbebauungsplanes „Fachberufsschule Villach, Tiroler Straße“
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe
41. Erstellung eines Teilbebauungsplanes „Stadthalle Villach“
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe

42. Anpassung Benutzungsgebühren Sportplätze und -hallen
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe
43. Indexierung Tarife Abteilung Feuerwehr per 1.7.2023
Berichterstatter: Stadtrat Harald Sobe
44. Selbstständiger Antrag der SPÖ-Gemeinderäte betreffend „Fahrverbot, ausgenommen Anrainer & Zubringer“ – Magalener Straße (Ortsdurchfahrt) Nr. 92 bis Magdalener Straße 111 – Nr. 47/2022
Berichterstatter: Stadtrat Sascha Jabali Akeh
45. Selbstständiger Antrag der GRÜNE-Gemeinderäte betreffend Gefahrenstelle Radübergang Tiroler Straße – St. Martiner Straße – Nr. 53/2022
Berichterstatter: Stadtrat Sascha Jabali Akeh
46. Schriftliche Anfragen und Anträge (§ 41 und § 43 Villacher Stadtrecht)

Anwesende:

Bürgermeister Günther Albel
1. Vizebürgermeisterin Sarah Katholnig
2. Vizebürgermeisterin Mag.^a Gerda Sandriesser
Stadtrat Erwin Baumann
Stadtrat Christian Pober, BEd
Stadtrat Harald Sobe
Stadtrat Sascha Jabali Akeh
GRⁱⁿ Irene Hochstetter-Lackner
GR Mag. Christopher Winkler
GR Ing. Johann Jäger
GR Gerhard Kofler
GR Ing. Klaus Frei
GR Horst Hoffmann
GR Ewald Koren bis 19.01 Uhr
GR Dipl.-Ing. (FH) Andreas Sucher
GR Harald Geissler
GR Dietmar Juvan
GR Alexander Ulbing, MSc ab 18 Uhr
GRⁱⁿ Isabella Rauter
GR Christopher Slug-Lindner
GR Herbert Rader
GRⁱⁿ Therese Noelle Wascher
GRⁱⁿ KommRⁱⁿ Mag.^a Susanne Claudia Boyneburg-Lengsfeld-Spendier
GR Mag. Bernd Olexinski
GR Josef Habernig
GRⁱⁿ Mag.^a (FH) Katrin Nießner

GR Gernot Schick bis 20.02 Uhr
 GRⁱⁿ Andrea Taschweg ab 17.51 Uhr
 GR Dipl.-HTL-Ing. Christian Struger, MSc, MBA
 GR Mst. Adolf Pobaschnig
 GR Dipl.-Ing. Erwin Winkler, MSc bis 17.55 Uhr
 GR Gerald Dobernig, BSc, MSc
 GR René Kopeinig
 GR Herbert Tarmann
 GRⁱⁿ Dipl.-Ing.ⁱⁿ Gaby Krasemann
 GRⁱⁿ Mag.^a Karin Herkner
 GR Jonathan Seriatz
 GRⁱⁿ Alexa Hoffmann
 GRⁱⁿ Ecatarina Esterl
 GR Werner Albel, B.A., MA
 GRⁱⁿ Sandra Unterüberbacher ab 19.01 Uhr
 GR Johann Kreschischnig bis 18 Uhr
 GRⁱⁿ Mag.^a Elisabeth Dieringer-Granza ab 17.01 Uhr
 GR Ing. Hubert Angerer
 GR Erich Mak
 GR Wendelin Mölzer bis 17.51 Uhr
 GR Burkhard Weger bis 17.01 Uhr
 GRⁱⁿ Mag.^a Martina Winkler
 GRⁱⁿ Mag.^a Beatrice Alessandra Maria Haidl
 GRⁱⁿ Melanie Findenig, BSc ab 17.55 Uhr
 GRⁱⁿ Susanne Zimmermann ab 19.28 Uhr

Magistratsdirektor Mag. Christoph Herzeg, MBA, CSE
 Magistratsdirektorstellvertreter Dr. Alfred Winkler
 Baudirektor Dipl.-Ing. Otto Lauritsch
 Finanzdirektorin Mag.^a Alexandra Burgstaller, CSE
 Mag. Georg Wuzella
 Mag. Walter Egger
 Stadtrechnungshofdirektor Mag. Hannes Liposchek, MBA, CSE

Bürgermeister Albel begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung.

Bürgermeister Albel lässt eine Trauerminute für Prof. Mag. Helmut Wulz, Ehrenbürger der Stadt Villach, abhalten.

Entschuldigt sind Gemeinderat Alim Görgülü (krank), Gemeinderat Ewald Michelitsch, MAS, MBA (dienstlich verhindert), Gemeinderat Ewald Koren (ab 19.01 Uhr verhindert) Gemeinderat Alexander Ulbing, MSc (bis 18 Uhr dienstlich verhindert), Frau Gemeinderätin Carmen Strauss, B.A. (krank), Gemeinderat Gernot Schick (ab 20.02 Uhr dienstlich

verhindert), Gemeinderat Robert Seppel (dienstlich verhindert), Gemeinderat Reg. Rat Ing. Kurt Petritsch (verhindert), Gemeinderat Patrick Bock (dienstlich verhindert), Frau Gemeinderätin Andrea Taschweg (bis 17.51 Uhr dienstlich verhindert), Frau Gemeinderätin Katharina Spanring (dienstlich verhindert), Frau Gemeinderätin Andrea Klemenz (dienstlich verhindert), Gemeinderat Dipl.-Ing. Erwin Winkler, MSc (ab 17.55 Uhr dienstlich verhindert) und Gemeinderat Jonathan Seriatz (ab 19.28 Uhr dienstlich verhindert).

Vertreten werden die entschuldigten Gemeinderätinnen und Gemeinderäte durch Frau Gemeinderätin Alexa Hoffmann, Frau Gemeinderätin Ecatarina Esterl, Gemeinderat Werner Albel, B.A., MA, Frau Gemeinderätin Sandra Unterüberbacher ab 19.01 Uhr, Gemeinderat Johann Kreschischnig bis 18 Uhr, Frau Gemeinderätin Mag.^a Elisabeth Dieringer-Granza ab 17.01 Uhr, Gemeinderat Ing. Hubert Angerer, Gemeinderat Erich Mak, Gemeinderat Wendelin Mölzer bis 17.51 Uhr, Gemeinderat Burkhard Weger bis 17.01 Uhr, Frau Gemeinderätin Mag.^a Martina Winkler, Frau Gemeinderätin Mag.^a Beatrice Alessandra Maria Haidl, Frau Gemeinderätin Melanie Findenig, BSc ab 17.55 Uhr und Frau Gemeinderätin Susanne Zimmermann ab 19.28 Uhr.

Bürgermeister Albel stellt die **Beschlussfähigkeit** des Gemeinderates fest.

Als **Protokollprüfer** werden Gemeinderat Gerhard Kofler (SPÖ) und Gemeinderat Gerald Dobernig, BSc, MSc (ERDE) bestellt.

Zu der fertiggestellten **Niederschrift** vom 28.4.2023 werden gemäß § 45 Villacher Stadtrecht keine Richtigstellungen verlangt oder Anträge gestellt; somit gilt diese als endgültig anerkannt.

Es wird beantragt, unter Punkt

- 16.)** Kärntner Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz – Entgelte für Zusatzleistungen; Betreuungs- und Arbeitsmittelbeiträge für die schulische Tagesbetreuung; soziale Staffel der Elternbeiträge im Hort und in der schulischen Tagesbetreuung; Kinderbildungs- und –betreuungsordnungen
Berichterstatte: Vizebürgermeisterin Sarah Katholnig

den um den Unterpunkt „Betreuungs- und Arbeitsmittelbeiträge für die schulische Tagesbetreuung“ erweiterten Sitzungsvortrag zu beschließen.

Weiters wird beantragt, unter Punkt

18.) Betriebstageseltern Magistrat Villach (Bildung und Betreuung in Kleingruppen - BBK) – Kinderbildungs- und –betreuungsordnung
Berichterstatterin: Vizebürgermeisterin Sarah Katholnig

den abgeänderten Sitzungsvortrag zu beschließen, nachdem sich die Beilage geändert hat.

Gegen die **Tagesordnung** und die Änderungen der Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben; sie gilt somit als **genehmigt**.

Fragestunde

Beginn der Fragestunde: 16.11 Uhr

1. Anfrage von Herrn Gemeinderat René Kopeinig betreffend Studie Einsatzmaßnahmen bei Beleuchtungen in Villach

Gemeinderat Kopeinig:

In der Gemeinderatssitzung vom 24.9.2021 wurde nach einem Abänderungsantrag der folgende Beschluss gefasst:

„Die Verantwortlichen der Stadt Villach werden beauftragt, eine Studie in Auftrag zu geben, welche sich mit dem Thema „Einsatzmaßnahmen bei Beleuchtungen in Villach“ befasst (ähnlich der Studie „Licht über Wien“). Die daraus resultierenden Erkenntnisse sollen die Basis für entsprechende Maßnahmen sein, um Kosten einzusparen und der Lichtverschmutzung entgegenzuwirken.“¹

Die Ergebnisse dieser vor zwei Jahren im Gemeinderat beschlossenen Studie wurden noch nicht präsentiert. Die Situation zur Lichtverschmutzung hat sich in dieser Zeit auch nicht gebessert. Im Gegenteil: Wie der ORF am 15.6. berichtete, hat sich das Ausmaß der nächtlichen Beleuchtung im letzten Jahrzehnt um fast 10% pro Jahr erhöht.²

Das heißt, auch all die negativen Auswirkungen der Lichtverschmutzung für Mensch, Tier und Ökosysteme, und das erhöhte Risiko für daraus resultierende Krankheiten, über die wir in diesem Gemeinderat schon ausführlich diskutiert haben, verschlimmert sich zusehends. Herr Bürgermeister, laut § 71 Villacher Stadtrecht ahben Sie für *„unverzügliche Durchführung der Beschlüsse des Gemeinderates [...] zu sorgen.“³* Und laut Artikel 20 Abs. 5 Bundesverfassungsgesetz haben alle mit *„[...] Gemeindeverwaltung betrauten Organe [...] Studien, Gutachten und Umfragen, die sie in Auftrag gegeben haben, samt deren Kosten in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise zu veröffentlichen [...].“⁴*

Daher stellen wir uns folgende Frage:

Wann wird die beschlossene Studie *„Einsatzmaßnahmen bei Beleuchtungen in Villach“* für alle Villacher:innen öffentlich zugänglich?

1 https://villach.at/VillachPortal/media/Download/Gemeinderatsprotokolle/2021-09-24_Protokoll.pdf?ext=.pdf

2 <https://science.orf.at/stories/3219815>

3 <https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrK&Gesetzesnummer=10000278>

4 <https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138&Artikel=20>

Bürgermeister Albel beantwortet die Anfrage.

Die Fraktionen der **SPÖ** und der **FPÖ** verzichten auf eine Zusatzfrage.

Gemeinderat Dipl.-HTL-Ing. Struger, MSc, MBA (ÖVP) stellt eine Zusatzfrage.

Bürgermeister Albel beantwortet die Zusatzfrage.

Die **GRÜNE**-Fraktion verzichtet auf eine Zusatzfrage.

Gemeinderat Kopeinig stellt eine Zusatzfrage.

Bürgermeister Albel beantwortet die Zusatzfrage.

Bürgermeister Albel übernimmt den Vorsitz.

2. Anfrage von Herrn Gemeinderat Ewald Koren betreffend Verkehrschaos in Maria Gail, Turdanitsch, Tschinowitsch

Gemeinderat Koren:

In Madagaskar gibt es nur Kreisverkehre und keine Ampeln, hingegen in der Maria Gailer Straße Richtung Villach gibt es nur Ampeln.

Durch den Einsatz von Kreisverkehren könnte der Verkehrsfluss erheblich verbessert werden.

Der tägliche Stau von Villach und nach Villach, bedingt durch nur eine Fahrspur pro Richtung, könnte vermieden werden.

Die Autobahnabfahrt in Maria Gail ist zu Stoßzeiten überlastet. Dazu kommen der Verkehr von Richtung Faaker See, Rosental usw. und der Schichtverkehr von einer großen naheliegenden Firma, der durch den Schichtwechsel in der Früh, zu Mittag und am Abend massiv hoch ist. Dies betrifft vor allem die Fahrzeuge mit dem Kennzeichen VI, VL, KL, FE, VK usw.

Das Problem dabei ist, dass es nur eine Fahrspur nach Villach, nämlich über die Maria Gailer Brücke, gibt. Es ist daher nicht überraschend, dass der Verkehr auf die Ortschaften Maria Gail, Turdanitsch und Tschinowitsch ausweicht. Dies führt zu einem massiven, erhöhten Verkehrsaufkommen im Bereich Abstimmungsstraße, Maria Gail, Turdanitsch, Tschinowitsch, und wir müssen versuchen, diesen Verkehr von unseren Ortschaften wegzulotsen beziehungsweise zu reduzieren, da allein schon durch die Zunahme der Einwohner in diesen Ortschaften das Verkehrsaufkommen stetig zunimmt: mehr Menschen – mehr Autos.

Zur Aufklärung: Die Abstimmungsstraße beginnt in Maria Gail auf Höhe der Volksschule, des Kindergartens und des Kulturhauses, führt weiter durch die Ortschaften Turdanitsch und Tschinowitsch und endet bei der Tschinowitscher Brücke.

Wie bereits erwähnt befinden sich in diesem Abschnitt eine Volksschule, ein Kindergarten und ein Kulturhaus, weiters ein Pflegeheim, eine Sportanlage (Tennis und Fußball) und eine kirchliche Bewegung. Dazu kommen die vielen Schulwege.

Viele Eltern beschweren sich über das massive Verkehrsaufkommen und das rücksichtslose Verhalten mancher Autofahrer und haben Angst, wenn ihre Kinder zur Schule oder von dieser nach Hause gehen.

Herr Stadtrat Sascha Jabali Adeg von der Verantwortung ERDE, es ist ja bekannt, dass die Probleme in der Abstimmungsstraße schon länger vorhanden sind. Bis zum heutigen Tag war noch kein Verkehrsreferent deiner Partei in der Lage, sich mit diesem großen

Problem zu beschäftigen und eine Lösung auszuarbeiten. Wird dieses Problem absichtlich ignoriert?

Es ist durch den Ausbau der Firma Infineon und den verstärkten Zuzug in den genannten Ortschaften dringend notwendig, eine schnelle Lösung zu finden.

Daher meine Frage an dich, Herr Stadtrat Sascha Jabali Adeh: Welche Maßnahmen wirst du ergreifen, um dieses Problem zu lösen?

Stadtrat Jabali Adeh beantwortet die Anfrage.

Die Fraktionen der **FPÖ**, der **ÖVP**, der **ERDE** und der **GRÜNEN** verzichten auf eine Zusatzfrage.

Gemeinderat Koren stellt eine Zusatzfrage.

Stadtrat Jabali Adeh beantwortet die Zusatzfrage.

3. Anfrage von Gemeinderat Gerald Dobernig, BSc, MSc betreffend Behandlung des selbstständigen Antrages „Sichtbarmachen der Opfer des Nationalsozialismus über Stolpersteine“

Gemeinderat Dobernig, BSc, MSc:

Wer außerhalb von Villach mit offenen Augen durch die Welt geht, der kennt sie. Es sind goldglänzende Pflastersteine, die auf den ersten Blick als optisch nette Ergänzung zum bestehenden Stadtbild erscheinen. Bei genauerer Betrachtung enthüllen sie jedoch schnell den ernsten Hintergrund, auf den sie aufmerksam machen. Die Rede ist von den so genannten Stolpersteinen des Künstlers Gunter Demnig, die inzwischen gefühlt in nahezu allen Städten und Dörfern Europas auf die ehemaligen Bewohner:innen hinweisen, die Opfer der nationalsozialistischen Schreckensherrschaft wurden.

In enger Abstimmung mit dem Verein „Erinnern“ haben wir in der Gemeinderatssitzung des November 2021, also vor über eineinhalb Jahren, den Antrag eingebracht, „sich dem europaweiten Projekt des Künstlers Gunter Demnig anzuschließen und mit der Verlegung von Stolpersteinen an jene Villacher Mitbürger:innen zu erinnern, die in der NS-Zeit gedemütigt, vertrieben, gequält und in den Vernichtungslagern ermordet wurden.“

Mit großer Verwunderung mussten wir feststellen, dass nicht die Referentin und der Ausschuss des Kulturbereichs, sondern der Referent der Tiefbauabteilung mit dem Antrag betraut wurde. Somit wird also im Bauausschuss Villachs darüber beraten, wie die Erinnerungskultur im öffentlichen Raum sichtbar gemacht wird. Eine politische Einordnung, die wir nicht nachvollziehen können. Das wirft die Frage auf, weshalb der zuständige Referent mittlerweile mehr als eineinhalb Jahre benötigt, um eine Prüfung des Sachverhalts durchzuführen, den offensichtlich unzählige große und kleine europäische Gemeinden bereits positiv geprüft haben.

Die jüngsten Schmierereien am Büro der GRÜNEN zeigen überdeutlich, dass man sich mit diesem dunkelsten Kapitel unserer Geschichte weiterhin öffentlich auseinandersetzen muss. Stolpersteine könnten einen wesentlichen Beitrag dazu leisten. Deshalb hat die Höhere Lehranstalt für Wirtschaft & Mode in Klagenfurt für ihre intensive Projektarbeit an den Stolpersteinen letztes Jahr auch den Kärntner Menschenrechtspreis verliehen bekommen. Darum ergeht von uns an dich folgende Frage:

Wann wird der betreffende Antrag „Sichtbarmachen der Opfer des Nationalsozialismus über Stolperstein“ – eingebracht in der Gemeinderatssitzung am 4.11.2021 – von dir den vorbereitenden und beschlussfassenden Gremien vorgelegt?

Stadtrat Sobe beantwortet die Anfrage.

Die Fraktion der **SPÖ**, der **FPÖ** und der **ÖVP** verzichten auf eine Zusatzfrage.

Frau Gemeinderätin Mag.^a Herkner (GRÜNE) stellt eine Zusatzfrage.

Stadtrat Sobe beantwortet die Zusatzfrage.

Gemeinderat Dobernig, BSc, MSc stellt eine Zusatzfrage.

Stadtrat Sobe beantwortet die Zusatzfrage.

Gemeinderat Dobernig, BSc, MSc bringt eine Berichtigung von Tatsachen.

Ende der Fragestunde: 16.54 Uhr

Bürgermeister Albel:

Zu einem anderen offenen Antrag hat es auf Einladung des Gastwirtes in St. Magdalen ein Treffen mit den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort gegeben. Nur zu Protokoll: Du hast keine Einladung von Herrn Hopf bekommen?

Stadtrat Jabali Adeb:

Genau!

Gemeinderat Burkhard Weger verlässt um 17.01 Uhr Sitzung, Frau Gemeinderätin Mag.^a Elisabeth Dieringer-Granza nimmt an der Sitzung teil.

Pkt. 1.) Mitteilungen des Bürgermeisters

a) Nächste Sitzung

Bürgermeister Albel:

Die bislang festgelegte nächste Sitzung des Gemeinderates findet am Freitag, den 29. September 2023, um 15 Uhr im Paracelsussaal, Rathaus, statt.

Zur Kenntnis genommen.

Pkt. 1.) Mitteilungen des Bürgermeisters

b) Entwicklungs- und Finanzierungsplan Fachhochschulen 2023/24 – 2025/26 –
Schreiben Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Bürgermeister Albel

bringt das Schreiben des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung vom 28.4.2023, Zl.: 2023-0.295.821, betreffend Entwicklungs- und Finanzierungsplan Fachhochschulen 2023/24 – 2025/26 zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen.

Pkt. 1.) Mitteilungen des Bürgermeisters

- c) Resolution "Weitergabe von Sparzinsen an die Sparer" – Antwort Bundeskanzleramt

Bürgermeister Albel

bringt Antwort des Bundeskanzleramtes vom 17.5.2023, Zl.: 2023-0.355.466, auf die Resolution "Weitergabe von Sparzinsen an die Sparer" zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen.

Pkt. 1.) Mitteilungen des Bürgermeisters

- d) Resolution "Tempolimits und Geschwindigkeitskontrollen für höhere Lebensqualität und Verkehrssicherheit in Städten und Gemeinden vereinfachen" – Antwort Bundeskanzleramt

Bürgermeister Albel

bringt Antwort des Bundeskanzleramtes vom 17.5.2023, Zl.: 2023-0.355.371, auf die Resolution "Tempolimits und Geschwindigkeitskontrollen für höhere Lebensqualität und Verkehrssicherheit in Städten und Gemeinden vereinfachen" zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen.

Pkt. 1.) Mitteilungen des Bürgermeisters

- e) Resolution „Tempolimits und Geschwindigkeitskontrollen für höhere Lebensqualität und Verkehrssicherheit in Städten und Gemeinden vereinfachen“ – Antwort Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
-

Bürgermeister Albel

bringt Antwort des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 13.6.2023, Zl.: 2023-0.376.412, auf die Resolution „Tempolimits und Geschwindigkeitskontrollen für höhere Lebensqualität und Verkehrssicherheit in Städten und Gemeinden vereinfachen“ zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen.

Pkt. 1.) Mitteilungen des Bürgermeisters

- f) Resolution „Einführung einer Förderung für Einzelwaggons in Kärnten“ – Antwort Landeshauptmann
-

Bürgermeister Albel

bringt Antwort des Landeshauptmanns vom 15.5.2023, Zl.: 01-BS-10532/2023-1, auf die Resolution „Einführung einer Förderung für Einzelwaggons in Kärnten“ zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen.

Pkt. 1.) Mitteilungen des Bürgermeisters

g) Resolution „Einführung eines neuen gesetzlichen Parameters zur Mietpreisgestaltung“ – Bundesministerium für Finanzen

Bürgermeister Albel

bringt Antwort des Bundesministeriums für Finanzen vom 15.6.2023, Zl.: 2023-0.384.010, auf die Resolution „Einführung eines neuen gesetzlichen Parameters zur Mietpreisgestaltung“ zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen.

Pkt. 1.) Mitteilungen des Bürgermeisters

h) Resolution „Weitergabe der Sparszinsen an die Sparer“ – Antwort Bundesministerium für Finanzen

Bürgermeister Albel

bringt Antwort des Bundesministeriums für Finanzen vom 20.6.2023, Zl.: 2023-0.383.959, auf die Resolution „Weitergabe der Sparszinsen an die Sparer“ zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen.

Die Sitzung wird von 17.08 bis 17.12 Uhr unterbrochen.

Bürgermeister Albel eröffnet um 17.12 Uhr die Sitzung.

Pkt. 2.) Bericht des Jugendrats

Die Jugendrätinnen **Timna Graschl**, **Franziska Müller** und **Eva-Maria Egger** berichten über das Programm des Jugendrats.

Zur Kenntnis genommen.

Frau Vizebürgermeisterin Katholnig übernimmt den Vorsitz.

Pkt. 3.) Bericht gemäß § 74 Villacher Stadtrecht 1998

a) Überplanmäßige Mittelverwendung 2023 – Stadtbrücke – Generalsanierung
A02

Bürgermeister Albel

bringt den Sitzungsvortrag der Abteilung Tiefbau und Verkehrsplanung vom 12.5.2023, Zl.: „T-6122-002-2021, betreffend Überplanmäßige Mittelverwendung 2023 – Stadtbrücke – Generalsanierung A02, welcher am 17.5.2023 vorgenehmigt wurde, zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen.

Pkt. 4.) Bericht gemäß § 86 Abs. 3 Villacher Stadtrecht 1998

a) Überplanmäßige Mittelverwendung gemäß § 86 Abs. 3 Villacher Stadtrecht
1998

Bürgermeister Albel

bringt den Bericht der Geschäftsgruppe 3 – Finanzen und Wirtschaft vom 8.5.2023, Zl.: FAS,STS,GR-FAS-Amtsvorträge-2023-Mag.B/ML, betreffend Überplanmäßige Mittelverwendung gemäß § 86 Abs. 3 Villacher Stadtrecht 1998 zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen.

Pkt. 4.) Bericht gemäß § 86 Abs. 3 Villacher Stadtrecht 1998

b) Überplanmäßige Mittelverwendung gemäß § 86 Abs. 3 Villacher Stadtrecht
1998 vom 5.6.2023

Bürgermeister Albel

bringt den Bericht der Geschäftsgruppe 3 – Finanzen und Wirtschaft vom 5.6.2023,
Zl.: FAS,STS,GR-FAS-Amtsvorträge-2023-Mag.B./ML, betreffend Überplanmäßige Mittel-
verwendung gemäß § 86 Abs. 3 Villacher Stadtrecht 1998 vom 5.6.2023 zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen.

Die **ERDE**-Fraktion schließt den Punkt

8200.728100	WIRTSCHAFTSHÖFE Wirtschaftshof – Abbruch Garagen und Lager	EUR 98.000,00	S
-------------	--	---------------	---

von ihrer Zustimmung aus.

Pkt. 5.) Verleihung des Ehrenringes der Stadt Villach an Herrn Vizebürgermeister a.D.
Richard Pfeiler

Bürgermeister Albel

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages des Büros des Bürgermeisters vom Juni 2023,
Zl.: 3/20/20b/Ge.

Gemeinderat Wendelin Mölzer verlässt um 17.52 Uhr die Sitzung, Frau Gemeinderätin
Andrea Taschweg nimmt an der Sitzung teil.

Der Gemeinderat beschließt

einstimmig:

Herrn Richard Pfeiler wird in Würdigung und Anerkennung seines jahrzehntelangen
besonderen Wirkens im Interesse und zum Wohle unserer Stadt gemäß § 17 Villacher
Stadtrecht in Verbindung mit §14f der Richtlinien des Gemeinderates betreffend
Ehrungen und die Verleihung von Ehrenzeichen durch die Stadt Villach (Ehrenzeichen-
richtlinien) der Ehrenring der Stadt Villach verliehen.

Pkt. 6.) Hundeverbotszone Silbersee

Bürgermeister Albel

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Geschäftsgruppe 1 – Behördenverwaltung vom 6.6.2023, Zl.: GG1-VO-23/02.

Gemeinderat Dipl.-Ing. Erwin Winkler, MSc verlässt um 17.55 Uhr die Sitzung, Frau Gemeinderätin Melanie Findenig, BSc nimmt an der Sitzung teil.

Gemeinderat Johann Kreschischnig verlässt um 18 Uhr die Sitzung, Gemeinderat Alexander Ulbing, MSc nimmt an der Sitzung teil.

Der Gemeinderat beschließt

mit Mehrheit

(für den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion, 5 Stimmen der ERDE-Fraktion, 1 Stimme der GRÜNE-Fraktion – GRⁱⁿ Mag.^a Karin Herkner;

gegen den Antrag: 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 1 Stimme der GRÜNE-Fraktion – GR Jonathan Seriatz),

die „Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach vom 28.6.2023, Zl.: GG1-VO-23/02, mit der eine „Hundeverbotszone Silbersee“ verordnet wird“ (Anlage) zu genehmigen.

Pkt. 7.) Campingbad Ossaicher See GmbH – Darlehensaufnahme GmbH und
Haftungsübernahme Stadt Villach

Bürgermeister Albel

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Geschäftsgruppe 3 – Finanzen und Wirtschaft vom 5.6.2023, Zl.: fw20230605-9140CBO-RC.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig:

1. „Zur Umsetzung der im Amtsvortrag dargestellten Investitionen wird der Abschluss eines Kreditvertrags der Camping Bad Ossiacher See GmbH (FN115939z) über maximal 3,8 Mio. Euro mit einer maximalen Laufzeit von 25 Jahren bei einem österreichischen Kreditinstitut seitens der Gesellschafterin Stadt Villach genehmigt.“
2. „Die Stadt Villach verpflichtet sich in Kenntnis des Projekts, für ein der Camping Bad Ossiacher See GmbH gewährtes Darlehen die uneingeschränkte Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für 90% des jeweils aushaftenden Kreditbetrags, maximal bis zu 3,42 Mio. Euro, für die Dauer der Kreditlaufzeit, maximal 25 Jahre, zu übernehmen. Die Haftungsübernahme der Stadt Villach erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung gemäß § 101a Villacher Stadtrecht, K-VStR, LGBl. Nr. 69/1998 i.d.g.F. Die Haftung ist auf die Laufzeit des Darlehens beschränkt. Die Campingbad Ossiacher See GmbH hat der Stadt Villach für die Haftungsübernahme eine jährliche Haftungsprovision in Höhe von 0,5% der anteiligen Haftungssumme, beginnend mit dem Jahr 2024, zu entrichten.“

Pkt. 8.) Projekt Stadthalle – Gründung VSBG Villacher Sportstätten Betriebs GmbH;
Kaufvertrag Verein Stadthalle Fläche VIV GmbH & Co KG; Pacht- und
Superädifikatsvertrag Carport und Lagerfläche

Bürgermeister Albel

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Geschäftsgruppe 3 – Finanzen und Wirtschaft vom 12.6.2023, Zl.: fw-2023-9140-VSBG- GL-Mag.B.

Stadtrat Jabali Adeg:

Ich habe es im Stadtsenat schon angemerkt, möchte es vollständigshalber aber auch hier tun: Die Punkte 1 bis 5 in diesem Amtsvortrag, in denen es um die Gründung der GmbH geht, sind für uns nachvollziehbar. Das macht durchaus Sinn und diesen würden wir auch zustimmen. Leider, und das ist für mich nicht ganz nachvollziehbar, wurde in diesen Amtsvortrag auch ein Grundankauf und eben auch der Pachtvertrag für die zweite Eishalle mithineingepackt. Das ist insofern auch deshalb nicht nachvollziehbar, weil wir schon in mehreren Sitzungen angekündigt und unterstrichen haben, dass wir sehr wohl zur Sanierung der bestehenden Eishalle stehen, aber eben nicht der Meinung sind, dass eine zweite Eishalle jetzt so prioritär zu behandeln ist wie wir es mit den vielen Steuermitteln, die da hineinfließen sollen, tun.

Das Gleiche gilt für den Tagesordnungspunkt 41, der wiederum die bestehende Stadthalle, aber auch die zweite Eishalle betrifft. Deswegen sehen wir uns gezwungen, diesen beiden Anträgen nicht die Zustimmung zu geben, obwohl wir eigentlich die Maßnahmen für die bestehende Stadthalle unterstützen und zu diesen stehen.

Den Befürworterinnen und Befürwortern der zweiten Eisfläche und allen Eissportbegeisterten möchte ich sagen, dass ich das Bedürfnis nach einer zweiten Eishalle durchaus nachvollziehen kann und das auch verständlich ist. Trotzdem bin ich der Auffassung, dass die zentralste Aufgabe der Politik eigentlich ist, Bedürfnisse abzuwägen und letztendlich auch Prioritäten zu setzen. Angesichts der vielseitigen Herausforderungen, mit denen wir konfrontiert sind – angefangen von der Klimakrise bis zur aktuellen Teuerung und vor allem auch zu den immer leerer werdenden Kassen auch unserer Gemeinde –, bin ich der Auffassung, dass diese Investition seitens der Stadt – es werden wahrscheinlich mehr als zehn Millionen Euro sein, die wir zuschießen müssen –, in diesem Moment nicht eine so hohe Priorität hat wie viele andere Maßnahmen, da uns oft für das Notwendigste das Geld fehlt.

Deswegen bitte ich um Verständnis, dass wir das Bedürfnis zwar verstehen und nachvollziehen können, aber es auch unsere Aufgabe als verantwortungsvolle Politikerinnen und Politiker ist, diese Abwägung zu treffen. Wir sind der Meinung, dass wir in vielen Bereichen Dringlicheres zu tun haben als jetzt eine zweite Eishalle zu bauen und bei den Temperaturen, wie wir sie heute oder im August haben, ganzjährig einen Eislaufbetrieb aufrecht zu erhalten. Wenn in Dubai Indoor-Schneeanlagen gebaut werden, wird oft zu Recht

der Kopf geschüttelt. Ich glaube, wir sollten uns reflektieren und darüber nachdenken, was wir da vorhaben, nämlich den Eislaufbetrieb noch mehr zu erweitern, sodass bei 35 oder 40 Grad Celsius im Sommer Eis gelaufen wird.

Wenn wir uns als nachhaltige Stadt und als Klimapionierstadt ernst nehmen, kann es nicht unsere Aufgabe sein, das jetzt zu machen und so viel Geld zu investieren.

Der Gemeinderat beschließt

mit Mehrheit

**(für den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion;
gegen den Antrag: 5 Stimmen der ERDE-Fraktion):**

1. Der Gründung der VSBG Villacher Sportstätten Betriebs GmbH durch die Stadt Villach als Gesellschafterin wird gemäß beiliegendem Gesellschaftsvertrag und den Darstellungen im Sitzungsvortrag die Zustimmung erteilt.
2. Der neu errichteten VSBG Villacher Sportstätten Betriebs GmbH wird als Aufgabe die Errichtung, die Erhaltung und der Betrieb beziehungsweise die Vermietung und Verpachtung von Multifunktionshallen und Eissportmöglichkeiten, öffentlich zugänglichen Sportanlagen, die Abhaltung beziehungsweise Betreuung von sportlichen, kulturellen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen, insbesondere Eissportveranstaltungen, der Betrieb und die Bestandnahme von Sportstätten jeglicher Art sowie die Ausübung oder Vermietung und Verpachtung aller diesem Hauptzweck dienenden Nebengewerbe (wie z.B. Gastgewerbe, Handel mit und Verleih von Sportartikeln, Bühnenelementen oder Bestuhlungen, Betrieb von Automaten etc.) übertragen und zur Erfüllung dieser Aufgaben allfällig Gesellschafterzuschüsse oder Sacheinlagen gewährt oder allfällig Bestandsverträge geschlossen, so dass die Voraussetzungen des Artikel 34 Budgetbegleitgesetz 2001 i.d.g.F. erfüllt sind. Weiters wird die VSBG Villacher Sportstätten Betriebs GmbH im Sinne des Beschlusses der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zu Gunsten bestimmter Unternehmen mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne ihres Gesellschaftszwecks betraut.
3. Die VSBG Villacher Sportstätten Betriebs GmbH nimmt ihre wirtschaftliche Tätigkeit mit Beginn des Geschäftsjahres 2024 auf.
4. Als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Stadthalle Villach Betriebs GmbH wird Herr Mag. Martin Kroissenbacher bestellt.

5. Als Beirat werden seitens der Stadt Villach die bisher bereits beschlussmäßig in den Vorstand des Vereins Stadthalle Villach entsandten Mitglieder des Gemeinderates nominiert.
6. Dem Abschluss eines Kaufvertrages, abgeschlossen zwischen der Stadt Villach und der VIV Villacher Immobilien Vermögensverwaltung GmbH & Co KG (FN 247611i) und dem Verein Stadthalle Villach (ZVR 395241766), wird wie aus der Beilage ersichtlich die Zustimmung erteilt.
7. Dem Abschluss eines Pacht- und Superädifikatsvertrages, abgeschlossen zwischen der Stadt Villach und dem Verein Stadthalle Villach (ZVR 395241766), wird wie aus der Beilage ersichtlich die Zustimmung erteilt.

Pkt. 9.) HTCVC High Tech Campus Villach GmbH – Gesellschafterzuschuss Bau-
stufe 02, Planungskosten Ausbau; überplanmäßige Mittelverwendung 2023
EUR 1.405.000,00; Vorbelastung Haushalt 2024

Bürgermeister Albel

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Geschäftsgruppe 3 – Finanzen und Wirtschaft vom 15.6.2023, Zl.: fw-2023-9140-HTCV- GZ—Mag.B.

Der Gemeinderat beschließt

mit Mehrheit

(für den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion, 3 Stimmen der ERDE-Fraktion – GR Gerald Dobernig, BSc, MSc, GR Herbert Tarmann, GRⁱⁿ Dipl.-Ing.ⁱⁿ Gaby Krasemann, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion; gegen den Antrag: 2 Stimmen der ERDE-Fraktion – STR Sascha Jabali-Adeh, GR René Kopeinig):

1. „Der Gewährung von Gesellschafterzuschusses der Stadt Villach an die HTCVC High Tech Campus Villach GmbH zur Finanzierung der Baukosten des BA 02 im Ausmaß von maximal EUR 1,080.000,00 sowie zur Aufnahme der Ausführungsplanungen für die weiteren Baustufen der HTCVC am Standort *tpv* Technologiepark Villach im Ausmaß von EUR 1.500,000,00 wird gemäß den Darstellungen im Sitzungsvortrag die Zustimmung erteilt.“

Die Abwicklung erfolgt auf dem Konto 8593.775000.

2. „Der dafür erforderlichen überplanmäßigen Mittelverwendung für das Jahr 2023 auf dem Konto

Konto	Zweck	EHH	FHH	AOB
8593.775000	HTCV High Tech Campus Villach GmbH – Gesellschafterzuschuss	1.405.000	1.405.000	GG3T

Bedeckung: Mehreinnahme auf dem Konto

Konto	Bezeichnung	EHH	FHH	AOB
8593.871101	Kapitaltransfers aus Gemeinde- Bedarfszuweisungsmittel	1.405.000	1.405.000	GG3

wird die Zustimmung erteilt.“

3. „Der Vorbelastung des Haushaltes 2024 auf dem Konto

Konto	Zweck	EHH	FHH	AOB
-------	-------	-----	-----	-----

8593.775000	HTCV High Tech Campus Villach GmbH – Gesellschafterzuschuss	925.000	925.000	GG3T
-------------	--	---------	---------	------

wird die Zustimmung erteilt.“

Pkt. 10.) Vereinbarung build! Gründerzentrum Kärnten GmbH – „Gesellschafterzuschuss 2023 – 2027“; Vorbelastung der Haushalte 2024 – 2027

Bürgermeister Albel

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Geschäftsgruppe 3 – Finanzen und Wirtschaft vom 25.5.2023, Zl.: GG3T-8994-build!-sd.

Der Gemeinderat beschließt

einstimmig:

1. „Dem Abschluss der Vereinbarung „Gesellschafterzuschuss 2023 – 2027“ zwischen der Stadt Villach und der build! Gründerzentrum Kärnten wird die Zustimmung erteilt.“
2. „Der Vorbelastung der Budgets für die Jahre 2024 – 2027 auf dem Konto

Konto	Zweck	EHH	FHH	AOB	Jahr
8994.755000	build! Gründerzentrum Kärnten – Gesellschafterzuschuss	16.700	16.700	GG3T	2024
8994.755000	build! Gründerzentrum Kärnten – Gesellschafterzuschuss	21.900	21.900	GG3T	2025
8994.755000	build! Gründerzentrum Kärnten – Gesellschafterzuschuss	29.100	29.100	GG3T	2026
8994.755000	build! Gründerzentrum Kärnten – Gesellschafterzuschuss	29.100	29.100	GG3T	2027

– die im jeweiligen Voranschlag berücksichtigt wird – wird die Zustimmung erteilt.“

Pkt. 11.) Grundverkauf aus dem Privatgrund der Stadt Villach – Chemiestraße, *tpv*
Technologiepark Villach; PPSV GmbH (in Gründung befindlich)

Bürgermeister Albel

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Vermessung und Geoinformation vom 3.4.2023, Zl.: 3024-22.

Gemeinderat Ewald Koren verlässt um 19.01 Uhr die Sitzung, Frau Gemeinderätin Sandra Unterüberbacher nimmt an der Sitzung teil.

Gemeinderat Jonathan Seriatz verlässt um 19.28 Uhr die Sitzung, Frau Gemeinderätin Susanne Zimmermann nimmt an der Sitzung teil.

Der Gemeinderat beschließt

mit Mehrheit

(für den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion;

gegen den Antrag: 5 Stimmen der ERDE-Fraktion, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion),

dem Antrag von Stadtrat Sobe auf Schluss der Debatte **zuzustimmen.**

Der Gemeinderat beschließt

mit Mehrheit

(für den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion;

gegen den Antrag: 5 Stimmen der ERDE-Fraktion, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion):

„Dem beiliegenden Kaufvertragsentwurf, Zl.: V4_29.3.2023, 2/VG_3024-22, über den Verkauf des Gst. Nr. 865/6, EZ 1765, KG 75446 Seebach, abgeschlossen zwischen der in Gründung befindlichen PPSV GmbH und der Stadt Villach, wird die Zustimmung erteilt.“

Die Abwicklung der Grundtransaktionen erfolgt auf nachfolgenden Konten: 8593.001000, 8593.640310, 8593.710300.

Pkt. 12.) VDSG Villacher Dachstromgesellschaft mbH – anteilige Haftungsübernahme
Darlehen

Bürgermeister Albel

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Geschäftsgruppe 3 – Finanzen und Wirtschaft vom 12.6.2023, Zl.: fw-2023-9140-VSDG-SV-HÜ-Mag.B:-.

Der Gemeinderat beschließt

einstimmig:

„Die Stadt Villach verpflichtet sich in Kenntnis der Darlehenszusage der Kärntner Sparkasse Aktiengesellschaft vom 5.6.2023, für die Einräumung eines Darlehens an die VDSG Villacher Dachstrom GmbH (FN 605756v) zur Errichtung von PV-Anlagen auf städtischen Wohnhäusern im Ausmaß des Anteiles der Stadt von 49%, das sind maximal EUR 1.813.000,00, zuzüglich allfälliger anteilmäßiger Zinsen und Kosten die Haftung als Bürge und Zahler nach § 1357 ABGB gemäß beiliegendem Bürgschaftsvertrag zu übernehmen. Die Haftungsübernahme der Stadt Villach erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung gemäß § 101a Villacher Stadtrecht, K-VStR, LGBl. Nr. 69/1998 i.d.g.F. Die Haftung der Stadt Villach ist auf die Dauer von maximal bis zum 31.12.2050 beschränkt.“

Pkt. 13.) Wasserversorgungsverband Faaker See-Gebiet – anteilige Haftungsübernahme Darlehen Bauabschnitt BA 26, Hochbehälter Rajach

Bürgermeister Albel

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Geschäftsgruppe 3 – Finanzen und Wirtschaft vom 26.5.2023, Zl.: fw-20230526-Wasserverband –Wasserverband-Faaker See.

Der Gemeinderat beschließt

einstimmig:

„Die Stadt Villach verpflichtet sich in Kenntnis der Darlehenszusage der UniCredit Bank Austria AG vom 27.4.2023, für die Einräumung eines Darlehens an den Wasserversorgungsverband Faaker See-Gebiet zur Errichtung des Bauabschnittes BA 26 – Hochbehälter Rajach in Höhe von gesamt EUR 1.200.000,00 im Ausmaß des Anteils der Stadt von 36,93%, das sind maximal EUR 443.160,00, zuzüglich allfälliger anteilmäßiger Zinsen und Kosten die Haftung als Bürge und Zahler nach § 1357 ABGB gemäß beiliegendem Bürgschaftsvertrag zu übernehmen. Die Haftungsübernahme der Stadt Villach erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung gemäß § 101a Villacher Stadtrecht, K-VStR, LGBl. Nr. 69/1998 i.d.g.F.“

Bürgermeister Albel übernimmt den Vorsitz.

Pkt. 14.) Förderungsverwaltung: Europäischer Sozialfonds ESF – Call „Kinderbetreuung4all“; Projekt Betriebstageseltern Magistrat Villach

Frau Vizebürgermeisterin Katholnig

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Geschäftsgruppe 3 – Finanzen und Wirtschaft vom 6.6.2023, Zl.: FW/2023/Förderung/ESF.

Der Gemeinderat beschließt

einstimmig:

1. „Dem Förderungsvertrag zwischen der Stadt Villach und dem Land Kärnten, Antragsnummer 11-ESF-46/7-2023, mit einer Fördersumme von EUR 142.076,30 und einer Laufzeit von 1.9.2023 bis 31.12.2024 zur Umsetzung des Projektes „Betriebstageseltern Magistrat Villach“ im Rahmen des ESF Calls „Kinderbetreuung4all“ wird gemäß der Beilage (Förderungsvertrag 11-ESF-46/7-2023) und gemäß den Darstellungen die Zustimmung erteilt.“

Mit der Abwicklung der Förderung werden die Abteilungen 4/B und GG3 beauftragt.

2. „Änderungen zum Fördervertrag inhaltlicher Natur, die nur geringfügige Auswirkungen auf den Projektverlauf haben, das sind insbesondere Umschichtungen und formale Projektänderungen, die keine Mehrbelastungen oder Verschlechterungen für die Stadt Villach zur Folge haben, gelten von diesem Beschluss mitumfasst und können vom Abteilungsleiter gemeinsam mit dem Stellvertreter der Abteilung 4/B freigegeben werden. Die Vertragsänderungen werden von der vertretungsberechtigten Person der Stadt Villach gezeichnet.“
3. „Für die vertraglich vereinbarte Finanzierung des Projektes stellt die Stadt Villach Eigenmittel in Höhe von EUR 16.500 (2023: EUR 6.000, 2024: EUR 10.500) zur Verfügung.“
4. „Für die vertraglich festgelegte finanzielle Abwicklung des Förderprojektes wird ab sofort der neue Unterabschnitt 2402 „Betriebstageseltern ESF“ geschaffen.“
5. „Für die vertraglich festgelegte Abwicklung des Projektes wird der außerplanmäßigen Mittelverwendung 2023 die Zustimmung erteilt.“

Konto	Zweck	EHH	FHH	AOB
2402.400000	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	2.500	2.500	4KH
2402.413000	Handelswaren	300	300	4KH

2402.413400	Handelswaren zur unentgeltlichen Weitergabe	200	200	4KH
2402.454000	Reinigungsmittel	300	300	4KH
2402.455000	Chemische und sonstige artverwandte Mittel	100	100	4KH
2402.456000	Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel	800	800	4KH
2402.457000	Druckwerke	1.000	1.000	4KH
2402.458000	Mittel zur ärztlichen Betreuung und Gesundheitsvorsorge	100	100	4KH
2402.459000	Sonstige Verbrauchsgüter	300	300	4KH
2402.614210	Instandhaltung von Gebäuden – 4/KH	100	100	4KH
2402.618000	Instandhaltung von sonstigen Anlagen	100	100	4KH
2402.621000	Sonstige Transporte	200	200	4KH
2402.700000	Miet- und Pachtaufwand	100	100	4KH
2402.724100	Reisegebühren (einschließlich Kilometergeld)	100	100	4KH
2402.728000	Entgelte für sonstige Leistungen	1.500	1.500	4KH
2402.728919	Kostenbeiträge(-ersätze) für sonstige Leistungen	100	100	4KH
2402.511000	Geldbezüge, Vertragsbedienstete AV	34.20 0	34.200	MDPL
2402.580000	DGB zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen	1.300	1.300	MDPL
2402.581010	Dienstgeberbeiträge zur Alterssicherung – Betriebspension	100	100	MDPL
2402.581000	Dienstgeberbeiträge zur Alterssicherung	4.300	4.300	MDPL
2402.582000	Sonstige DGB zur sozialen Sicherheit	3.400	3.400	MDPL
2402.600100	Energiebezüge – Strom	100	100	3BE
2402.600300	Energiebezüge – Wärme	100	100	3BE
2402.613000	Instandhaltung von sonstigen Grundstückseinrichtungen	100	100	2HL
2402.614000	Instandhaltung von Gebäuden und Bauten	100	100	2HL
2402.614220	Instandhaltung von Gebäuden und Bauten – Wartungen	100	100	2HL
2402.728220	Entgelte für sonstige Leistungen – Überprüfungen	100	100	2HL
2402.042000	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.000	5.000	4KH

Bedeckung: Mehreinnahmen Förderung und Kapitalrücklage

Konto	Bezeichnung	EHH	FHH	AOB
2402.861001	Transfers von Ländern, Landesfond und Landeskammern	15.500	15.500	4KH
2402.888001	Transfers von der Europäischen Union	35.200	35.200	4KH

2402.895102	Rücklage (Kap.R.) – Kapitalrücklage	6.000	6.000	GG3K
-------------	-------------------------------------	-------	-------	------

6. „Die Aufnahme der Konten in den Deckungsring DR 392 wird die Zustimmung erteilt.“

Konto	Zweck	EHH	FHH	AOB
2402.400000	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	2.500	2.500	4KH
2402.413000	Handelswaren	300	300	4KH
2402.413400	Handelswaren zur unentgeltlichen Weitergabe	200	200	4KH
2402.454000	Reinigungsmittel	300	300	4KH
2402.455000	Chemische und sonstige artverwandte Mittel	100	100	4KH
2402.456000	Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel	800	800	4KH
2402.457000	Druckwerke	1.000	1.000	4KH
2402.458000	Mittel zur ärztlichen Betreuung und Gesundheitsvorsorge	100	100	4KH
2402.459000	Sonstige Verbrauchsgüter	300	300	4KH
2402.614210	Instandhaltung von Gebäuden – 4/KH	100	100	4KH
2402.618000	Instandhaltung von sonstigen Anlagen	100	100	4KH
2402.621000	Sonstige Transporte	200	200	4KH
2402.700000	Miet- und Pachtaufwand	100	100	4KH
2402.724100	Reisegebühren (einschließlich Kilometergeld)	100	100	4KH
2402.728000	Entgelte für sonstige Leistungen	1.500	1.500	4KH

7. „Der Vorbelastung des Budgets 2024 auf dem Unterabschnitt,

Konto	Zweck	EHH	FHH	AOB
2402.	Betriebstageseltern ESF	178.600	178.600	4KH

die auf den entsprechenden Konten im VA 2024 budgetiert werden,

Bedeckung: Förderung

Konto	Bezeichnung	EHH	FHH	AOB
2402.861001	Transfers von Ländern, Landesfond und Landeskammern	61.100	61.100	4KH
2402.888001	Transfers von der Europäischen Union	106.900	106.900	4KH
2402.895102	Rücklage (Kap.R.) – Kapitalrücklage	10.500	10.500	GG3K

wird die Zustimmung erteilt.“

Pkt. 15.) Förderungsverwaltung: Europäischer Sozialfonds ESF – Call „Kinderbetreuung4all“; Projekt Kindergarten *tpv* – Ausweitung Öffnungszeiten

Frau Vizebürgermeisterin Katholnig

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Geschäftsgruppe 3 – Finanzen und Wirtschaft vom 6.6.2023, Zl.: FW/2023/Förderung/ESF KG *tpv* Öffnungszeitenerweiterung.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig:

1. „Der Förderungsvertrag zwischen der Stadt Villach und dem Land Kärnten, Antragsnummer 11-ESF-46/8-2023, mit einer Fördersumme von EUR 174.942,31 und einer Laufzeit von 1.9.2024 bis 31.12.2025 zur Umsetzung des Projektes „Kindergarten *tpv* – Ausweitung Öffnungszeiten“ im Rahmen des ESF Calls „Kinderbetreuung4all“ wird gemäß Anlage 1 und gemäß den Darstellungen im Sitzungsvortrag angenommen. Mit der Abwicklung der Förderung werden die Abteilungen 4/B und GG3 beauftragt.
2. Änderungen zum Fördervertrag inhaltlicher Natur, die nur geringfügige Auswirkungen auf den Projektverlauf haben, das sind insbesondere jene, die keine Mehrbelastungen für die Stadt Villach zur Folge haben, sowie Umschichtungen und formale Projektänderungen, gelten von diesem Beschluss mitumfasst und können vom Abteilungsleiter gemeinsam mit dem Stellvertreter der Abteilung 4/B freigegeben werden. Die Vertragsänderungen werden von der vertretungsberechtigten Person der Stadt Villach gezeichnet.
3. Für die vertraglich vereinbarte Finanzierung des Projektes stellt die Stadt Villach Eigenmittel in Höhe von EUR 20.000,00 (2024: EUR 5.000,00 2025: EUR 15.000,00) zur Verfügung.
4. Für die vertraglich festgelegte finanzielle Abwicklung des Förderprojektes wird ab dem Voranschlag 2024 der neue Unterabschnitt 2403 „*tpv* Erweiterung Öffnungszeiten ESF“ geschaffen.
5. Der Vorbelastung der Budgets 2024 und 2025 auf dem Unterabschnitt 2403 „*tpv* Erweiterung Öffnungszeiten ESF“ in Höhe von EUR 205.000 wird die Zustimmung erteilt. Die Bedeckung ist über Fördereinnahmen sowie einen zusätzlichen Eigenmittelanteil gegeben.“

Pkt. 16.) Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – Entgelte für Zusatzleistungen; Betreuungs- und Arbeitsmittelbeiträge für die schulische Tagesbetreuung; soziale Staffel der Elternbeiträge im Hort und in der schulischen Tagesbetreuung; Kinderbildungs- und -betreuungsordnungen

Frau Vizebürgermeisterin Katholnig

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Bildung vom 21.6.2023, Zl.: GR 23-01.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig:

1. „Der Beschluss des Gemeinderates vom 11.12.2009, mit dem die halbjährliche Vorschreibung des Werk- und Kopierbeitrages ohne Indexierung beschlossen wurde, wird außer Kraft gesetzt. Beiträge für Bastel-, Mal-, Werk- und Kreativmaterial gelangen monatlich zur Vorschreibung und sind jährlich, ident den Verpflegungs- und Fremdsprachenbeiträgen, dem VPI 1996 anzupassen. Als familienpolitische Maßnahme wird auf die Erhöhung der Betreuungsbeiträge, jene für Bastel-, Mal-, Werk- und Kreativmaterial als auch der Arbeitsmittelbeiträge sowie Fremdsprachenbeiträge gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2004 im vollen Ausmaß der Erhöhung des Verbraucherpreisindex von 8,55% für das Kindergarten-, Hort- und Schuljahr 2023/24 verzichtet und lediglich eine Valorisierung im Ausmaß von 6% vorgenommen. Als weitere familienpolitische Maßnahme wird im Bereich der elementarpädagogischen Einrichtungen auf die Erhöhung der Essensbeiträge im Kindergarten-/Hortjahr 2023/24 zur Gänze verzichtet. Eine Ausweitung von frisch zubereiteten Mahlzeiten auf Schulstandorte durch die Kindergartenküchen soll laufend umgesetzt werden. Für den Monat September wird lediglich der halbe Beitrag zur Vorschreibung gebracht.“
2. „Die derzeit in Geltung stehenden Richtlinie der sozialen Staffel zur Ermäßigung der Elternbeiträge für die städtischen Kindergärten, Vorkindergärten und Schülerhorte, zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 30.7.2008, tritt mit Ablauf des 31.8.2023 außer Kraft.“
3. „Der in der Anlage angeschlossenen Richtlinie zur Ermäßigung der Elternbeiträge für die städtischen Schülerhorte und die schulische Tagesbetreuung (soziale Staffel) wird mit Wirksamkeit Beginn des Hort- und Schuljahres 2023/24 die Zustimmung erteilt.“

4. „Auf Entgelte, welche nach den Bestimmungen der Kärntner Zusatzleistungenverordnung, K-ZLVO, zur Vorschreibung gelangen, finden die Bestimmungen der sozialen Staffel keine Anwendung.“
5. „Den in der Anlage angeschlossenen Kinderbildungs- und -betreuungsordnungen der Stadt Villach wird – vorbehaltlich der Genehmigung der Abteilung 6 – Bildung und Sport des Amtes der Kärntner Landesregierung – mit Wirksamkeit Beginn des Kindergarten- und Hortjahres 2023/24 die Zustimmung erteilt.“

Pkt. 17.) Grundsatzbeschluss zum Abschluss von Vereinbarungen mit privaten Trägern von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

Frau Vizebürgermeisterin Katholnig

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Bildung vom 6.6.2023, Zl.: GR 23-03.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig:

„Zur Sicherstellung der Kinder- beziehungsweise Kleinkinderbildung und -betreuung und in Entsprechung des Versorgungsauftrages durch Heranziehung privater Anbieter als Träger von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Sinne des § 19a Abs. 1 und 2 K-KBBG wird der Mustervereinbarung gemäß Beilage und dem diesbezüglichen Abschluss solcher Vereinbarungen mit den jeweiligen in Frage kommenden Trägern im Rahmen der laufenden Verwaltung durch die Abteilung 4/B und die Geschäftsgruppe 4 die Zustimmung erteilt. Die notwendigen Mittel zur Bestreitung der Abgangsdeckung werden im Zuge der Voranschlagserstellung 2024 beantragt.“

Pkt. 18.) Betriebstageseltern Magistrat Villach (Bildung und Betreuung in Kleingruppen – BBK) – Kinderbildungs- und -betreuungssordnung

Frau Vizebürgermeisterin Katholnig

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Bildung vom 21.6.2023,
Zl.: GR 23-04.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig:

„Der in der Anlage angeschlossenen Kinderbildungs- und -betreuungssordnung der Stadt Villach inklusive korrigiertem Tarifblatt wird – vorbehaltlich der Beschlussfassung des Sitzungsvortrages „Förderungsverwaltung Europäischer Sozialfonds – ESF Call „Kinderbetreuung4all“ Projekt Betriebstageseltern Magistrat Villach“ und der Genehmigung der Abteilung 6 – Bildung und Sport des Amtes der Kärntner Landesregierung – mit Wirksamkeit Beginn des Kindergartenjahres 2023/24 die Zustimmung erteilt. Dieser Umlaufbeschluss ersetzt die Beschlüsse der Haupt- und Finanzausschusses und des Stadtsenates vom 21.6.2023.“

Pkt. 19.) Förderungsverwaltung: Gemeinsamer Beschaffungsprozess eines Pistengerätes mit der Marktgemeinde Bad Bleiberg über interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) – Einreichung des IKZ-Projektes für den IKZ-Bonus 2023 beim Land Kärnten; interkommunale Kommunikationsvereinbarung für den Beschaffungsvorgang

Frau Vizebürgermeisterin Katholnig

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Geschäftsgruppe 3 – Finanzen und Wirtschaft vom 11.4.2023, Zl.: FW/2023/Förderung/IKZ/Pistengerät.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig:

1. „Die Stadt Villach reicht gemeinsam mit der Marktgemeinde Bad Bleiberg für den IKZ Bonus 2023 den „Ankauf eines Pistengerätes“ im Rahmen eines gemeinsamen Beschaffungsprozesses ein.
2. Der beiliegenden Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Villach und der Marktgemeinde Bad Bleiberg für den Beschaffungsvorgang, die Kostenaufteilung und den Betrieb des Fahrzeuges wird die Zustimmung erteilt.“

Pkt. 20.) Rabattmöglichkeiten digitale Medien

Frau Vizebürgermeisterin Katholnig

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Geschäftsgruppe 5 – Betriebe und Unternehmen (Plakatierung) vom 17.5.2023.

Der Gemeinderat beschließt

**(für den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 7 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion;
gegen den Antrag: 5 Stimmen der ERDE-Fraktion):**

„Die vom Gemeinderat festgelegten Tarife des Unternehmens Plakatierung für digitale Medien können zur Unterstützung der Kundenakquise und zur aktiven Marktbearbeitung bis zu 50% ab einer Mindestbuchungsdauer von zwei Wochen rabattiert werden.“

Gemeinderat Gernot Schick verlässt um 20.02 Uhr die Sitzung.

Pkt. 21.) 2. Nachtrag zur Kooperationsvereinbarung vom 23.10.2019 mit der Samariterbund Kärnten Rettung und Soziale Dienste gemeinnützige GmbH

Frau Vizebürgermeisterin Mag.^a Sandriesser

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Soziales vom 13.4.2023,
Zl.: 4/S/2023/2.SAS/2.NachtragSamariterbund.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig:

„Der 2. Nachtrag zur Kooperationsvereinbarung vom 23.10.2019, Zl.: GG4/20d/03/2023/04/07-03, bzw. zum 1. Nachtrag vom 24.11.2021, mit der Samariterbund Kärnten Rettung und Soziale Dienste gemeinnützige GmbH, FN 306356z, Seebacher Allee 40, 9500 Villach, wird genehmigt.“

Die Abwicklung erfolgt über die Konten: 1.4411.413400 und 1.4411.621000.

Pkt. 22.) Kulturpreis der Stadt Villach 2023

Frau Vizebürgermeisterin Mag.^a Sandriesser

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Kultur vom 2.6.2023,
Zl.: 4/K-Kulturpreis.

Der Gemeinderat beschließt

einstimmig:

„Der Verleihung des Kulturpreises der Stadt Villach 2023 sowie die Übergabe des Preisgeldes in der Höhe von EUR 5.000,00 an **Herrn Guido Markowitz** wird die Zustimmung erteilt.“

Pkt. 23.) Kabarett-Koalition – Verein zur Verbreitung österreichischer Kleinkunst;
Fördervereinbarung; Vorbelastung Haushalt 2024 – 2025 EUR 44.000,00

Frau Vizebürgermeisterin Mag.^a Sandriesser

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Kultur vom 1.6.2023,
Zl.: 4K Subv.2023-25.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig:

1. „Der Fördervereinbarung (Anlage A) zwischen der Stadt Villach und dem Verein Kabarett Koalition – Verein zur Verbreitung österreichische Kleinkunst über die Veranstaltungssubvention in Höhe von EUR 22.000,00 in den Jahren 2023, 2024 und 2025 wird die Zustimmung erteilt.“

2. „Der Vorbelastung der Haushalte 2024 und 2025 wird die Zustimmung erteilt.“:

Konto	Zweck	Jahr	EHH	FHH	AOB
3240.757000	Kabarett Koalition – Verein zur Verbreitung österreichischer Kleinkunst, Organisation und Veranstaltung eines ausgewählten Kabarettprogrammes	2024	22.000	22.000	4K
3240.757000	Kabarett Koalition – Verein zur Verbreitung österreichischer Kleinkunst, Organisation und Veranstaltung eines ausgewählten Kabarettprogrammes	2025	22.000	22.000	4K

Pkt. 24.) Tag der offenen Tür 31.10.2023 – freier Eintritt im Museum

Frau Vizebürgermeisterin Mag.^a Sandriesser

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Museum und Archiv vom 9.5.2023.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig:

„Dem „Tag der offenen Tür“ am 31.10.2023 im Museum der Stadt Villach (Besuch bei freiem Eintritt) wird die Zustimmung erteilt.“

Pkt. 25.) WVA Villach BA 36 – Neuerrichtung Hochbehälter Oswaldiberg, Genehmigung eines Fondsdarlehens

Stadtrat Baumann

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages des Wasserwerks vom 11.5.2023, Zl.: TW 7.2.3.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig:

Das Fondsdarlehen des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds, Zl.: 12-SWW-6185/2023-15, vom 12.4.2023 zur Förderung des WVA Villach BA 36 wird in der vorläufigen Höhe von EUR 53.950,00 angenommen.

Pkt. 26.) WVA Villach BA 36 – Neuerrichtung Hochbehälter Oswaldiberg, Annahme
Förderungsvertrag, Nr. C105815

Stadtrat Baumann

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages des Wasserwerks vom 11.5.2023,
Zl.: TW 7.2.3.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig:

Der Förderungsvertrag mit dem BM für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, betreffend die Förderung der WVA Villach, BA 36, Neuerrichtung des Hochbehälters Oswaldiberg wird angenommen.

Pkt. 27.) WVA Villach BA 37 – Ausbauprogramm 2021, Genehmigung eines Fondsdarlehens

Stadtrat Baumann

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages des Wasserwerks vom 15.5.2023,
Zl.: TW 7.2.3.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig:

Das Fondsdarlehen des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds, Zl.: 12-SWW-4928/2023-11, vom 12.4.2023 zur Förderung der WVA Villach BA 37 wird in der vorläufigen Höhe von EUR 268.983,00 angenommen.

Pkt. 28.) WVA Villach BA 37 – Ausbauprogramm 2021, Annahme Förderungsvertrag
Nr. C105308

Stadtrat Baumann

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages des Wasserwerks vom 15.5.2023,
Zl.: TW 7.2.3.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig:

Der Förderungsvertrag mit dem BM für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, betreffend die Förderung der WVA Villach, BA 37, Ausbauprogramm 2021 wird angenommen.

Pkt. 29.) Leitungsrecht KNG-Kärnten Netz GmbH – Ossiacher Straße

Stadtrat Sobe

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Vermessung und Geoinformation vom 23.5.2023, Zl.: 3094-23.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig:

„Die beiliegende Zustimmungserklärung, abgeschlossen zwischen der KNG-Kärnten Netz GmbH (FN 246961d), Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, und der Stadt Villach, über die Einräumung eines Leitungsrechtes auf dem Gst. Nr. 564/3, EZ 169, KG 75446 Seebach, wird genehmigt.“

Pkt. 30.) Leitungsrecht A1 Telekom Austria AG – Hausergasse

Stadtrat Sobe

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Vermessung und Geoinformation vom 23.5.2023, Zl.: 3100-23.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig:

„Die Stadt Villach erteilt der A1 Telekom Austria AG (FN 280571f), Lassallestraße 9, 1020 Wien, die Zustimmung zur Leitungsführung über das Gst. Nr. 451, EZ 82, KG 75454 Villach, gemäß § 5 Abs. 5 Telekommunikationsgesetz ohne Abgeltung und genehmigt die beiliegende Vereinbarung, Zl.: 2023-0163-2885/2. Die Leitungsführung entspricht dem beiliegenden Lageplan der A1 Telekom vom März 2023, VS-Nr.: 2023 0163 2885.

Pkt. 31.) Leitungsrecht T-Mobile Austria GmbH – Dr.-Karl-Renner-Straße

Stadtrat Sobe

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Vermessung und Geoinformation vom 23.5.2023, Zl.: 3093-23.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig:

„Die Stadt Villach erteilt der T-Mobile Austria GmbH (FN 171112k), Rennweg 97-99, 1030 Wien, die Zustimmung zur Leitungsführung über nachfolgende Liegenschaften der Stadt Villach,

- EZ 747, KG Gratschach, Gst. Nr. 891 – Dr.-Karl-Renner-Straße 7, 9 und 13,

gemäß § 5 Abs. 5 Telekommunikationsgesetz ohne Abgeltung und genehmigt die beiliegende Vereinbarung über die Einräumung eines Leitungsrechtes, Zl.: 2VG_3093-23/Pin.“

Pkt. 32.) Leitungsrechte FSF Wohnanlage Finkenweg Errichtungs GmbH –
Gst. Nr. 47/2, EZ 501, KG 75446 Seebach

Stadtrat Sobe

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Vermessung und Geoinformation vom 5.6.2023, Zl.: 3111-23.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

mit Mehrheit

(für den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion;

gegen den Antrag: 5 Stimmen der ERDE-Fraktion, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion):

„Der beiliegende Dienstbarkeitsvertragsentwurf, Zl.: 2/VG-3111-23/WP, 4/RV – 23/50-09/AG, vom 5.6.2023, abgeschlossen zwischen der FSF Wohnanlage Finkenweg Errichtungs GmbH (FN 507835t), Hans-Sachs-Straße 16, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, und der Stadt Villach, über die Einräumung von zu verbüchernden Leitungsrechten für eine Fernwärme-, Kanal-, Wasser- und Stromleitung auf dem Gst. Nr. 47/2, EZ 501, KG 75446 Seebach, wird genehmigt.“

Pkt. 33.) Grunderwerb für das Öffentliche Gut der Stadt Villach – Badstraße; Klaus Hudelist, Inga Zuzeviciute

Stadtrat Sobe

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Vermessung und Geoinformation vom 24.5.2023, Zl.: 3005-22.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig:

„Die Stadt Villach schließt auf Grundlage der Vermessungsurkunde der Stadt Villach, Abteilung Vermessung und Geoinformation, vom 21.4.2023, Zl.: 3005-22, mit den nachstehend angeführten Vertragspartnern eine Vereinbarung über den käuflichen Erwerb folgender Grundfläche ab:

Die Stadt Villach (Öffentliches Gut) kauft von	TS	aus Gst. Nr. KG	aus EZ KG	VW je m ² in EUR	Fläche in m ²	Preis in EUR
Klaus Hudelist, geb. 18.11.1977, Anzengru- berstraße 5/1, 9500 Villach – zu 1/2-Anteil Inga Zuzeviciute, geb. 15.5.1984, Anzengru- berstraße 5/1, 9500 Villach – zu 1/2-Anteil	1	443/8 75434	964 75434	191,08	18	3.439,44

Das in der obigen Tabelle angeführte Trennstück wird dem Gemeingebrauch gewidmet (Öffentliches Gut) und gemäß § 2 Abs. 1 lit. a) iVm § 3 Abs. 1 Z. 5 des „Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017“, LGBl. Nr. 8/2017 i.d.g.F., zur Verbindungs-straße erklärt.“

Da der Grunderwerb im Interesse der Stadt Villach erfolgt, werden die von Herrn Klaus Hudelist und Frau Inga Zuzeviciute zu tragenden Steuern, Abgaben und Gebühren von der Stadt Villach übernommen.

Pkt. 34.) Grundverkauf aus dem Öffentlichen Gut der Stadt Villach – Kleinsattelstraße;
DDE Immobilien GmbH

Stadtrat Sobe

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Vermessung und Geoinformation vom 24.5.2023, Zl.: 3065-23.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

mit Mehrheit

(für den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion;

gegen den Antrag: 5 Stimmen der ERDE-Fraktion, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion):

„Die Stadt Villach schließt mit der nachstehend angeführten Vertragspartnerin eine Vereinbarung über die Abschreibung der nachfolgenden Grundfläche ab:

Die Stadt Villach (Öffentliches Gut) verkauft an	aus Gst. Nr. KG	aus EZ KG	VP in EUR je m²	Fläche in m²	Preis in EUR
DDE Immobilien GmbH (FN 362960s), Kleinsattelstraße 4, 9500 Villach – zu 1/1-Anteil	1416/3 75432	405 75432	200,00	336	67.200,00

Das in der obigen Tabelle angeführte Grundstück wird gemäß § 6 Abs. 1 des „Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017“, LGBl. Nr. 8/2017 i.d.g.F., als Gemeindestraße aufgelassen, und hinsichtlich dieser Grundfläche wird die Widmung als öffentliches Gut aufgehoben.“

Pkt. 35.) Grundbereinigungen mit dem Öffentlichen Gut der Stadt Villach – Oswaldi-bergstraße; Caroline Lassernig, Claudia Lassernig, Michaela Seiwald, römisch-katholische Pfarrkirche Maria Landskron

Stadtrat Sobe

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Vermessung und Geoinformation vom 5.6.2023, Zl.: 2240-18.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig:

„Der beiliegende Tausch-, Abtretungs- und Dienstbarkeitsvertragsentwurf, Zl.: GG4-20-50/10/Wu/Ko, 2/VG-2240-18/Pin, Entwurf GG4 vom 2.6.2023, abgeschlossen zwischen Frau Caroline Lassernig, geb. 1.6.1989, Widmannngasse 4/11, 9500 Villach, Frau Claudia Lassernig, geb. 18.4.1985, Urban-Görtschacher-Straße 4a/2, 9500 Villach, sowie Frau Michaela Seiwald, geb. 8.8.1975, Marxrain 12b/1, 9500 Villach, als ideelle Miteigentümerinnen der Liegenschaft EZ 42, KG Vassach, unter Beitritt der römisch-katholischen Pfarrkirche Maria Landskron, Franz-Jonas-Straße 13, 9500 Villach, sowie der Stadt Villach, wird genehmigt. Von dieser Genehmigung sind auch alle für die grundbücherliche Durchführung und Abwicklung des Rechtsgeschäfts notwendigen sowie damit in Zusammenhang stehenden Neben- und Zusatzvereinbarungen (insbesondere allfällige Nachträge und Treuhandvereinbarungen) umfasst.

Unter Bezug auf die Vermessungsurkunde der Stadt Villach, Abteilung Vermessung und Geoinformation, vom 19.6.2020, Zl.: 2240-18, wird das in der nachfolgenden Tabelle angeführte Trennstück dem Gemeingebrauch gewidmet (Öffentliches Gut) und gemäß § 2 Abs. 1 lit. a) iVm § 3 Abs. 1 Z. 5 des „Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017“, LGBl. Nr. 8/2017 i.d.g.F., zur Verbindungsstraße erklärt.

Die Stadt Villach (Öffentliches Gut) nimmt an von	Trst.	aus Gst. Nr. KG	aus EZ KG	Fläche in m ²	Wert in EUR
Caroline Lassernig, geb. 1.6.1989, Widmannngasse 4/11, 9500 Villach – 1/3-Anteil Claudia Lassernig, geb. 18.4.1985, Urban-Görtschacher-Straße 4a/2, 9500 Villach – 1/3-Anteil Michaela Seiwald, geb. 8.8.1975, Marxrain 12b/1, 9500 Villach – 1/3-Anteil	1	159 75452	42 75452	54	270,00

Unter Bezug auf die Vermessungsurkunde der Stadt Villach, Abteilung Vermessung und Geoinformation, vom 19.6.2020, Zl.: 2240-18, werden die in der unteren Tabelle angeführten Trennstücke gemäß § 6 Abs. 1 des „Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017“, LGBl. Nr. 8/2017 i.d.g.F., als Gemeindestraße aufgelassen, und hinsichtlich dieser Grundflächen wird die Widmung als öffentliches Gut aufgehoben.

Die Stadt Villach (Öffentliches Gut) tritt ab an	Trst.	aus Gst. Nr. KG	aus EZ KG	Fläche in m²	Wert in EUR
Caroline Lassernig, geb. 1.6.1989, Widmannngasse 4/11, 9500 Villach – 1/3-Anteil Claudia Lassernig, geb. 18.4.1985, Urban-Görtschacher-Straße 4a/2, 9500 Villach – 1/3-Anteil Michaela Seiwald, geb. 8.8.1975, Marxrain 12b/1, 9500 Villach – 1/3-Anteil	2	636/4 75452	412 75452	181	270,00
Caroline Lassernig, geb. 1.6.1989, Widmannngasse 4/11, 9500 Villach – 1/3-Anteil Claudia Lassernig, geb. 18.4.1985, Urban-Görtschacher-Straße 4a/2, 9500 Villach – 1/3-Anteil Michaela Seiwald, geb. 8.8.1975, Marxrain 12b/1, 9500 Villach – 1/3-Anteil	3	636/1 75452	412 75452	353	1.765,00

Pkt. 36.) Änderung des Flächenwidmungsplanes Stadt Villach, Zauchen

Stadtrat Sobe

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Stadtplanung vom 28.6.2023, Zl.: 10/01/23, LZ 1a/2023, 1b/2023, RaK/KaP.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig:

Verordnung

des Gemeinderates der Stadt Villach vom, mit der der Flächenwidmungsplan für die Gst. Nr. 301 (teilweise), 403, 409, 410, 421/1 und 421/3 (teilweise), KG 75415 Gratschach, geändert wird.

Gemäß den Bestimmungen des § 39 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, wird nach Erteilung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung am verordnet:

§ 1 – Geltungsbereich

1. Diese Verordnung gilt für die Gst. Nr. 301 (teilweise), 403, 409, 410, 421/1 und 421/3 (teilweise), KG 75415 Gratschach.
2. Die Grundstücke haben ein Gesamtausmaß von 40.691 m².

§ 2 – Änderung der Flächenwidmung

1. Zahl 1a/2023:
Die Gst. Nr. 409, 410 (teilweise) und 421/3 (teilweise), KG 75415 Gratschach, werden im Ausmaß von 15.944 m² von derzeit „BAULAND – WOHN GEBIET“ in „GRÜNLAND – PHOTOVOLTAIKANLAGE“ gemäß § 27 Abs. 2 Z. 13. K-ROG 2021 gewidmet.

Bestandteil dieser Flächenwidmungsplanänderung ist der Lageplan mit der Zahl 1a/2023 vom 28.5.2023 im Maßstab 1:2.500.

2. Zahl 1b/2023:
Die Gst. Nr. 301 (teilweise), 403, 410 (teilweise), 421/1 und 421/3 (teilweise), KG 75415 Gratschach, werden im Ausmaß von 23.008 m² von derzeit „GRÜNLAND – FÜR DIE LAND- UND FORST-WIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHE; ÖDLAND“ in „GRÜNLAND – PHOTO-VOLTAIKANLAGE“ gemäß § 27

Abs. 2 Z. 13. K-ROG 2021 gewidmet.

Bestandteil dieser Flächenwidmungsplanänderung ist der Lageplan mit der Zahl 1b/2023 vom 28.5.2023 im Maßstab 1:2.500.

§ 3 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 16 Abs. 1 Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998 i.d.F. LGBl. Nr. 11/2023, mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Pkt. 37.) Stadt Villach – Änderung „Textlicher Bebauungsplan 2014“

Stadtrat Sobe

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Stadtplanung vom 21.6.2023,
Zl.: 20-90-23.

Der Gemeinderat beschließt

mit Mehrheit

(für den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion;

gegen den Antrag: 5 Stimmen der ERDE-Fraktion, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion):

Der „Textliche Bebauungsplan 2014“ (Verordnung des Gemeinderates vom 30.4. 2014, Zl.: 20/90/14) wird gemäß „Anlage 23-06-07 Entwurf Änderungen Textlicher Bebauungsplan 2014“ samt Anhängen „23-06-11 Anhang 1 Änderung Textlicher Bebauungsplan 2014“, „23-06-12 Anhang 2 Änderung Textlicher Bebauungsplan 2014“, „23-06-13 Anhang 3 Änderung Textlicher Bebauungsplan 2014“ und „23-06-14 Anhang 4 Änderung Textlicher Bebauungsplan 2014“ sowie den dazu gehörigen „23-06-09 Erläuterungen Änderung Textlicher Bebauungsplan 2014“ geändert.

Pkt. 38.) Erstellung eines Teilbebauungsplanes „Ecke Freihausgasse – Ankershofengasse“

Stadtrat Sobe

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Stadt- und Verkehrsplanung vom 23.6.2023, Zl.: 20-20-05, Ri/KaP.

Frau Vizebürgermeisterin Mag.^a Sandriesser übernimmt den Vorsitz.

Der Gemeinderat beschließt

mit Mehrheit

**(für den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion;
gegen den Antrag: 5 Stimmen der ERDE-Fraktion, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion),**

dem Antrag von Frau Gemeinderätin Boyneburg-Lengsfeld-Spendier auf Schluss der Debatte zuzustimmen.

Der Gemeinderat beschließt

mit Mehrheit

**(für den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion;
gegen den Antrag: 5 Stimmen der ERDE-Fraktion, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion):**

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Stadt Villach vom, mit der ein Teilbebauungsplan für die Grundstücke .286 und .287, KG 75454 Villach, erlassen wird.

Gemäß den Bestimmungen der §§ 48 und 51 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, wird verordnet:

I. ALLGEMEINES

§ 1 – Planungsgebiet

1. Diese Verordnung gilt für die Gst. Nr. .286 und .287, KG 75454 Villach.
2. Das Planungsgebiet mit den Gst. Nr. .286 und .287, KG 75454 Villach, hat ein Ausmaß von 608 m².

II. BEBAUUNG

§ 2 – Bebauungsbedingungen

Die Bebauung im Planungsgebiet (§ 1) darf nur nach Maßgabe des einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden RECHTSPLANS „Ecke Freihausgasse – Ankershofengasse“ vom 21.4.2023, Zl.: 20-20-05, Plan-Nr. 2005-1, im Maßstab 1:200 beziehungsweise für die Übersichten 1:500, erfolgen.

§ 3 – Begrenzung der Baugrundstücke

Die Begrenzung der Baugrundstücke (Planungsgebiet) ist in der zeichnerischen Darstellung (§ 2) festgelegt.

§ 4 – Mindestgröße der Baugrundstücke

1. Die Mindestgröße eines Baugrundstückes beträgt bei geschlossener Bauweise 250 m².
2. Die festgelegte Mindestgrundstücksgröße gilt nicht für Baugrundstücke, auf denen Objekte oder sonstige bauliche Anlagen errichtet werden, welche öffentlichen Interessen dienen, wie z. B. Objekte oder Anlagen der Gemeindewasserversorgung, der Kanalisationsanlage, der Energieversorgung, Objekte für die Feuerwehren und Ähnliches.

§ 5 – Baulinien

1. Baulinien sind Grenzlinien auf einem Baugrundstück, innerhalb derer Gebäude errichtet werden dürfen.
2. Die Baulinien sind in der zeichnerischen Darstellung (§ 2) festgelegt und gelten nur für oberirdische Bauteile.
3. Von der Einhaltung der Baulinie nicht berührt sind bauliche Anlagen im Rahmen der Freiflächengestaltung (Böschungsbefestigungen, Rampen, Stiegen, Stützmauern, Verkehrserschließungen, Parkplätze, Einfriedungen usw.) sowie nicht raumbildende untergeordnete Baulichkeiten oder Bauteile (wie zum Beispiel Werbepylone, Trafos, Schallschutzmaßnahmen, Stützen, Säulen, Überdachung Hauszugänge, Überdachung KFZ-Stellplätze, Vordächer usw.).
4. Außerhalb der Baulinie ist die Errichtung von raumbildenden untergeordneten Baulichkeiten (wie z.B. Einhausungen und Überdachungen für Müllsammelplätze, Einhausungen und Überdachungen für Fahrradabstellplätze, Einhausungen und Überdachungen von Tiefgaragenein- und abfahrten, Tiefgaragenaufgänge, Gerätehäusern usw.) in eingeschossiger Bauweise möglich.
5. Darüber hinaus von der Einhaltung der Baulinie nicht berührt sind sicherheits- oder brandschutztechnische sowie Lärmschutzmaßnahmen, welche in Verbindung mit einem Bestandsbau ausgeführt werden, um den Anforderungen der Sicherheit und des Brand- bzw. Lärmschutzes nach den neuesten Erkenntnissen der technischen Wissenschaften zu entsprechen.

§ 6 – Bauliche Ausnutzung

1. Die maximale bauliche Ausnutzung für das Planungsgebiet (§ 1) ergibt sich aus der im Abs. 4 festgelegten maximalen Geschoßflächenzahl (GFZ).
2. Die Geschoßflächenzahl (GFZ) ist das Verhältnis der Bruttogeschoßflächen zur Fläche des Baugrundstückes.
3. Bei der Berechnung der Größe der Baugrundstücke sind nur jene Grundstücksteile zu berücksichtigen, die als „Bauland“ gewidmet sind.
4. Die maximale Geschoßflächenzahl (GFZ) für das Planungsgebiet (§1) wird mit 4,5 festgelegt.

§ 7 – Bebauungsweise

1. Als Bebauungsweise wird die geschlossene Bauweise festgelegt.

2. Geschlossene Bauweise ist gegeben, wenn die Gebäude an zwei oder mehreren gemeinsamen Baugrundstücksgrenzen unmittelbar angebaut errichtet werden. Die Bereiche der Anbaupflicht sind in der zeichnerischen Darstellung (§ 2) festgelegt (Baulinien mit Anbaupflicht).
3. Mehrere Grundstücke gelten für diese Festlegung der Bebauungsweise als ein Baugrundstück, wenn diese einem einheitlichen Bauvorhaben zugrunde liegen, bei welchem die Grundstücksgrenzen überbaut werden.

§ 8 – Maximale Bauhöhe

1. Die maximale Höhe der Gebäude und baulichen Anlagen in den Bebauungsbereichen 1 bis 9 wird mit der maximalen Attikaoberkante oder der maximalen First- bzw. Traufenhöhe über dem festgelegten Bezugspunkt bestimmt und ist der zeichnerischen Darstellung (§ 2) zu entnehmen.
2. Die Festlegung der absoluten Höhe des Bezugspunktes ist in der zeichnerischen Darstellung (§ 2) ersichtlich und wird mit +/- 0,00= 492,62 m ü. A. festgelegt.
3. Die maximale Bauhöhe nach Abs.1 kann für gebäudespezifisch erforderliche Anlagen (wie z.B. Klimageräte, Lüftungsanlagen, Belichtungselemente, Geländerkonstruktionen, Liftüberfahrten, Dachaustritte, Rauchabzugsanlagen, Lärmschutzverkleidungen, Kollektoren u.Ä.) im technisch notwendigen Ausmaß erhöht werden.
4. Der Aufbau von Konstruktionselementen zur Befestigung von Werbetafeln bzw. der Corporate Identity am oder auf dem Gebäude sowie die Errichtung von untergeordneten, nach den Vorgaben der Kärntner Bauvorschriften (K-BV), LGBl. Nr. 56/1985 i. d. F. LGBl. Nr. 77/2022, nicht abstandsrelevanten Konstruktionen (architektonische Gestaltungselemente, Sonnen- und Wetterschutzkonstruktionen usw.) sind von dieser Bestimmung nicht berührt.

§ 9 – Dachform

1. Als Dachform wird das Satteldach, Pultdach und das Flachdach festgelegt.
2. Die anzuwendende Dachform ist für die Bebauungsbereiche 1 bis 9 festgelegt und ist der zeichnerischen Darstellung (§ 2) zu entnehmen.

§ 10 – Verlauf und Ausmaß von Verkehrsflächen

1. Der Verlauf und das Ausmaß der Verkehrsflächen ist in der zeichnerischen Darstellung (§ 2) ersichtlich und ergibt sich durch die, an das Planungsgebiet angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen (Ankerhofengasse, Freihausgasse)

2. Die erforderlichen Stellplätze sind entsprechend § 11 dieser Verordnung nachzuweisen.

§ 11 – Anwendung des Textlichen Bebauungsplanes

Sofern in den §§ 3 bis 10 bzw. in der graphischen Darstellung (§ 2) nichts anderes vorgesehen ist, gelten für dieses Planungsgebiet die Festlegungen des Textlichen Bebauungsplanes 2014 der Stadt Villach (Verordnung des Gemeinderates vom 30.4.2014, Zl.: 20/90/14).

§ 12 – Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt gemäß § 16 Abs. 1 Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998 i. d. F. LGBl. Nr. 11/2023, mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach, vom 23.4.1982, Zl.: 610/2-80, für die Gst. Nr. .286 und .287, alle KG 75454 Villach, außer Kraft.

Pkt. 39.) Erstellung eines Teilbebauungsplanes „tpv Technologiepark Villach“

Stadtrat Sobe

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Stadt- und Verkehrsplanung vom 8.5.2023, Zl.: 20-27-06, Ri/Kap.

Der Gemeinderat beschließt

mit Mehrheit

(für den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion;

gegen den Antrag: 5 Stimmen der ERDE-Fraktion, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion):

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Stadt Villach vom, mit der ein Teilbebauungsplan für die Gst. Nr. 865/1, 865/16, 876/1, 876/2, 893/1, 895, 896, 898, 901/1, 942, 943, 944/1, 945, 946, 947, 948, 949, 1032/2, 1061, 1161, 1162, 1163, 1164, 1193 sowie für Teilflächen der Grundstücke 865/4, 865/19, 900/1, 950, 951, 955, 1032/1, 1062, 1063/1, 1066, 1081/2, 1083, 1165, 1166 und 1167, alle KG 75446 Seebach, erlassen wird.

Gemäß den Bestimmungen der §§ 48 und 51 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, wird verordnet:

I. ALLGEMEINES

§ 1 – Planungsgebiet

1. Diese Verordnung gilt für die Gst. Nr. 865/1, 865/16, 876/1, 876/2, 893/1, 895, 896, 898, 901/1, 942, 943, 944/1, 945, 946, 947, 948, 949, 1032/2, 1061, 1161, 1162, 1163, 1164, 1193 sowie für Teilflächen der Gst. Nr. 865/4, 865/19, 900/1, 950, 951, 955, 1032/1, 1062, 1063/1, 1066, 1081/2, 1083, 1165, 1166 und 1167, alle KG 75446 Seebach.
2. Das Planungsgebiet mit den Gst. Nr. 865/1, 865/16, 876/1, 876/2, 893/1, 895, 896, 898, 901/1, 942, 943, 944/1, 945, 946, 947, 948, 949, 1032/2, 1061, 1161, 1162, 1163, 1164, 1193 sowie für Teilflächen der Gst. Nr. 865/4, 865/19, 900/1, 950, 951, 955, 1032/1, 1062, 1063/1, 1066, 1081/2, 1083, 1165, 1166 und 1167, alle KG 75446 Seebach, hat ein Ausmaß von 174.017 m².

II. BEBAUUNG

§ 2 – Bebauungsbedingungen

Die Bebauung im Planungsgebiet (§ 1) darf nur nach Maßgabe des einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden RECHTSPLANS „tpv Technologiepark Villach“ vom 14.11.2022, Zl.: 20-27-06, Plan-Nr. 2706-1, im Maßstab 1:1000, erfolgen.

§ 3 – Begrenzung der Baugrundstücke

Die Begrenzung der Baugrundstücke (Planungsgebiet) ist in der zeichnerischen Darstellung (§ 2) festgelegt.

§ 4 – Mindestgröße der Baugrundstücke

1. Die Mindestgröße eines Baugrundstückes beträgt bei:
 - offener Bauweise 1.000 m²
 - halboffener Bauweise 850 m²
 - geschlossener Bauweise 750 m².
2. Die festgelegte Mindestgrundstücksgröße gilt nicht für Baugrundstücke, auf denen Objekte oder sonstige bauliche Anlagen errichtet werden, welche öffentlichen Interessen dienen, wie z. B. Objekte oder Anlagen der Gemeindewasserversorgung, der Kanalisationsanlage, der Energieversorgung, Objekte für die Feuerwehren und Ähnliches.

§ 5 – Baulinien

1. Baulinien sind Grenzlinien auf einem Baugrundstück, innerhalb derer Gebäude errichtet werden dürfen.
2. Die Baulinien sind in der zeichnerischen Darstellung (§ 2) festgelegt und gelten nur für oberirdische Bauteile.
3. In den Bebauungsbereichen I und III sind Gebäude so anzuordnen, dass von der Europastraße Durchblicke zur Drau erhalten bleiben. Die maximale Abmessung von einzelnen Gebäudefronten, welche parallel zur drau-seitigen Baulinie verlaufen, darf 40 m nicht überschreiten.
4. Zu benachbarten Objekten ist ein ausreichender Abstand einzuhalten. Die Bestimmung des § 7 Abs. 1 der Kärntner Bauvorschriften; LGBl. Nr. 56/1985 i.d.F. LGBl. Nr. 77/2022, gilt sinngemäß.

5. Transparente (verglaste) Verbindungsgänge zwischen den oberirdischen Gebäuden in eingeschobiger Bauweise sind außerhalb der Baulinien zulässig.
6. Von der Einhaltung der Baulinie nicht berührt sind bauliche Anlagen im Rahmen der Freiflächengestaltung (Böschungsbefestigungen, Rampen, Stiegen, Stützmauern, Verkehrserschließungen usw.).
7. Auf den Gst. Nr. 942, 944/1, 950, 951, 955, 1032/1, 1062, 1063/1, 1066 und 1083 ist ein Korridor mit 4,0 m links und rechts der bestehenden Erdgashochdruckleitung von einer Bebauung freizuhalten.
8. Auf den Gst. Nr. 1083 und 865/4 ist zur Schmutzwasserkanalisationsanlage beziehungsweise zur Druckleitung mit Pumpstation ein Abstand von mind. 2,0 m links und rechts freizuhalten.
9. Darüber hinaus von der Einhaltung der Baulinie nicht berührt sind sicherheits- oder brandschutztechnische sowie Lärmschutzmaßnahmen, welche in Verbindung mit einem Bestandsbau ausgeführt werden, um den Anforderungen der Sicherheit und des Brand- beziehungsweise Lärmschutzes nach den neuesten Erkenntnissen der technischen Wissenschaften zu entsprechen.

§ 6 – Bauliche Ausnutzung

1. Die maximale bauliche Ausnutzung für das Planungsgebiet (§ 1) ergibt sich aus der im Abs. 4 festgelegten maximalen Baumassenzahl (BMZ).
2. Die Baumassenzahl (BMZ) ist das Verhältnis der Baumasse zur Fläche des Baugrundstückes, wobei als Baumasse der oberirdisch umbaute Raum bis zu den äußeren Begrenzungen des Baukörpers gilt.
3. Bei der Berechnung der Größe der Baugrundstücke sind nur jene Grundstücksteile zu berücksichtigen, die als „Bauland“ gewidmet sind.
4. Die maximale Baumassenzahl (BMZ) für das Planungsgebiet (§1) wird für die entsprechenden Bebauungsbereiche wie folgt festgelegt:

Bebauungsbereich I, II, V, VII	8,0
Bebauungsbereich III	15,0
Bebauungsbereich VI	12,0
5. Für den Bebauungsbereich I und III im Bereich der grünen Markierung am Rechtsplan, sowie für den Bebauungsbereich IV ist eine pavillonartige Bebauung für Einzelobjekte in einem maximalen Flächenausmaß von 300 m² in eingeschossiger Bebauung festgelegt.

§ 7 – Bebauungsweise

1. Als Bebauungsweise wird die offene, halboffene und geschlossene Bauweise festgelegt.
2. Offene Bebauungsweise ist gegeben, wenn die Gebäude allseits freistehend errichtet werden, wenn also gegenüber allen Grundgrenzen ein Abstand eingehalten wird.
3. Halboffene Bebauungsweise ist gegeben, wenn auf zwei benachbarten Baugrundstücken die Gebäude bzw. Gebäudeteile an der gemeinsamen Baugrundstücksgrenze unmittelbar angebaut, nach allen anderen Seiten aber freistehend errichtet werden.

Halboffen kann gebaut werden, wenn

- an einer gemeinsamen Baugrundstücksgrenze bereits ein unmittelbar angebautes Gebäude beziehungsweise ein unmittelbar angebauter Gebäudeteil besteht

oder

übereinstimmende Bauanträge der Baubehörde vorliegen, die vorsehen, dass Gebäude beziehungsweise Gebäudeteile an der gemeinsamen Baugrundstücksgrenze unmittelbar angebaut errichtet werden sollen. Der angebaute Anteil am Nachbarobjekt muss mindestens 75 % der Länge beider Objekte aufweisen und in gleicher Geschoßanzahl angebaut werden.

4. Geschlossene Bebauungsweise ist gegeben, wenn Gebäude an zwei oder mehreren gemeinsamen Baugrundstücksgrenzen, unmittelbar angebaut errichtet werden.

Geschlossen kann gebaut werden, wenn:

- übereinstimmende Bauanträge der Baubehörde vorliegen, die vorsehen, dass Gebäude oder Gebäudeteile an zwei oder mehreren Baugrundstücksgrenzen unmittelbar angebaut errichtet werden sollen. Der angebaute Anteil am Nachbarobjekt muss mindestens 75% der Länge beider Objekte aufweisen und in gleicher Geschoßanzahl angebaut werden. Unter Einhaltung der Bestimmungen des § 8, welche die maximal zulässige Bauhöhe festlegen, ist die Erhöhung um ein Geschoß sowie die Herabsetzung um ein Geschoß zulässig;

oder

- an mindestens zwei Baugrundstücksgrenzen bereits unmittelbar angebaute Gebäude oder Gebäudeteile bestehen, wobei die durchschnittliche Geschoßanzahl

der bestehenden Gebäude oder Gebäudeteile zu ermitteln ist. Die durchschnittliche Geschoßanzahl kann auf das nächste Vollgeschoß erhöht oder herabgesetzt werden. Der so ermittelte Wert ergibt die ausnutzbare Geschoßanzahl des anzubauenden Objektes beziehungsweise der anzubauenden Objekte.

5. Mehrere Grundstücke gelten für diese Festlegung der Bebauungsweise als ein Baugrundstück, wenn diese einem einheitlichen Bauvorhaben zugrunde liegen, bei welchem die Grundstücksgrenzen überbaut werden.

§ 8 – Mindestbauhöhe und Maximalbauhöhe

1. Die minimale und maximale Höhe der Gebäude und baulichen Anlagen in den Baufeldern I bis VII wird mit der minimalen und maximalen Attikaoberkante (= Mindest- und Höchsthöhe) über dem festgelegten Bezugspunkt bestimmt und ist der zeichnerischen Darstellung (§ 2) zu entnehmen.
2. Der Bezugspunkt $\pm 0,00$ für die maximale Gebäudehöhe, wie auch das Mindestniveau für die Erdgeschoßfußbodenoberkante und das Geländeniveau der Grundstücke der Bebauungsbereiche I, III und VII wird mit 490,00 m. ü. A. festgelegt.
3. Der Bezugspunkt $\pm 0,00$ für die maximale Gebäudehöhe der Bebauungsbereiche II, IV, V und VI wird mit 490,00 m. ü. A. festgelegt.
4. Die maximale Bauhöhe nach Abs.1 kann für gebäudespezifisch erforderliche Anlagen (wie z.B. Klimageräte, Lüftungsanlagen, Belichtungselemente, Geländerkonstruktionen, Liftüberfahrten, Rauchabzugsanlagen, Lärmschutzverkleidungen, Kollektoren u. Ä.) im technisch notwendigen Ausmaß erhöht werden.
5. Die Mindesthöhe der Hauptbaukörper in den Bebauungsbereiche I, II, III, V, VI und VII für die im § 15 angeführten Nutzungen (Wissenschaft, Forschung, Technologie, Produktion, Verwaltung usw.) kann bei Objekten für Nebennutzungen (z.B. Kioske, Müllsammelstellen, Fahrradräume usw.) unterschritten werden.
6. An den grün markierten Positionen des Bebauungsbereiches I und III gelten bezüglich Gebäudehöhe dieselben Bedingungen wie für den Bebauungsbereich IV, eine eingeschossige Bebauung bis maximal fünf Meter Höhe ist zulässig.
7. Der Aufbau von Konstruktionselementen zur Befestigung von Werbetafeln bzw. der Corporate Identity am oder auf dem Gebäude sowie die Errichtung von untergeordneten, nach den Vorgaben der Kärntner Bauvorschriften (K-BV), LGBl. Nr. 56/1985 i.d.F. LGBl. Nr. 77/2022, nicht abstandsrelevanten Konstruktionen (architektonische Gestaltungselemente, Sonnen- und Wetterschutzkonstruktionen usw.) sind von dieser Bestimmung nicht berührt.

§ 9 – Dachform

1. Für die Hauptbaukörper wird als Dachform das Flachdach festgelegt. Bei untergeordneten Baulichkeiten können andere Dachformen (z. B. Pultdächer) umgesetzt werden.
2. Dächer müssen von der Statik so ausgelegt werden, dass ein Nachrüsten mit Photovoltaikanlagen oder Solarthermie möglich ist.

§ 10 – Grünflächen

1. Das Mindestausmaß der im Planungsgebiet (§ 1) zu schaffenden und zu erhaltenden Grünflächen wird mit 25 % der Fläche des Baugrundstückes festgelegt.

Mindestens die Hälfte der Grünflächen müssen aus begrünten Freiflächen – gewachsener Boden bestehen beziehungsweise bei begrünten Kellergeschoßen/Tiefgaragen eine Mindestüberdeckung von 70 cm aufweisen.

2. Begrünte, versickerungsfähige Stellplätze und Wege sind nicht auf die Grünflächen anrechenbar.
3. In den erforderlichen Grünflächenanteil (Abs. 1) können folgende Arten von Flächen mit folgenden Multiplikationsfaktoren angerechnet werden:

<u>Art der Fläche in m²</u>	<u>Multiplikationsfaktor</u>
Begrünte Freiflächen – gewachsener Boden	1,0
Begrünte Dächer – intensive Begrünung	0,7
Begrünte Dächer – extensive Begrünung	0,3
Begrünte Retentionsmaßnahmen	1,0
Naturnahe Teichwasserflächen	1,0
Begrünte Fassadenbereiche	0,6
Trog- oder bodengebundene Fassadenbegrünungen	0,3

4. Pro gepflanztem Baum (Stammumfang (Pflanzumfang) mindestens 18 – 20 cm, gemessen in einem Abstand von 1,0 m über Terrain) können dem Grünflächenanteil zusätzlich 20 m² angerechnet werden.

§ 11 – Bepflanzungsgebot

1. Schaffung von Grünanlagen:
 - a) Auf eine fachgerechte Bepflanzung mit standorttypischen Baum- und Strauchpflanzen mit Hinsicht auf eine ansprechende Gesamteingrünung ist ein besonderes Augenmerk zu legen.

- b) Auf ausgewiesenen Parkplatzflächen ist je vier Stellplätze mindestens ein hochstämmiger Laubbaum mit großkronigem Wuchs (ortstypische Baumarten mit einem Stammumfang (Pflanzumfang) von mindestens 18 – 20 cm, gemessen in einem Abstand von 1,0 m über Terrain) zu pflanzen.
 - c) Entlang von Verkehrswegen im Planungsgebiet ist eine alleeartige Bepflanzung vorzusehen. In einem Abstand von ca. 10 m ist je ein hochstämmiger Laubbaum mit großkronigem Wuchs (Anforderungen laut b) zu pflanzen.
 - d) Im Planungsraum sind mindestens im Ausmaß laut § 10 Grünflächen zu schaffen. Die Grünflächen sind mit standorttypischen Baum- und Strauchpflanzen unter dem Gesichtspunkt einer ansprechenden Gesamteingrünung fachgerecht zu bepflanzen (Bepflanzungsgebot).
2. Entlang der Innenseite der Europastraße ist in Teilbereichen (siehe zeichnerischen Darstellung § 2) eine Versickerungsmulde in der Breite von 3,0 m zu errichten. Diese darf nicht mit Bäumen oder Sträuchern bepflanzt werden, eine Unterbrechung für Zufahrten ist jedoch zulässig.
 3. Werden im Bereich des Parkplatzes Überdachungen/Carports vorgesehen, sind diese alternativ als Gründächer und/oder mit PV-Anlagen auszuführen.
 4. Bei der Errichtung von Hochgaragen sind die Fassadenflächen zu begrünen (Grünbewuchs, Kletterpflanzen).
 5. Bei der Errichtung von Carports sind die Außenseiten der Konstruktion mit Kletterpflanzen zu begrünen (eventuell auf erforderlichem Rankgerüst).
 6. Wird im Bereich unter einem Freiparkplatz ein Tiefgeschoß (Tiefgarage) errichtet und ist eine Baumpflanzung daher technisch nicht möglich, so sind die erforderlichen Bäume als Ersatzmaßnahme am Baugrundstück zu pflanzen.

§ 12 – Einfriedungen

1. Einfriedungen in Form von Zäunen, Mauern etc. sind im gesamten Planungsgebiet nicht gestattet.
2. Kleinteiliger Sichtschutz in Form von lebenden Zäunen/Hecken und Geländemodellierungen zur bewussten Definition der Wegeführung (bis zu einer Höhe beziehungsweise Tiefe von max. 1,5 m und einer Länge von max. 10,0 m) sind gestattet. Zwischen zwei aufeinanderfolgenden Hecken/Wällen ist für eine mögliche Durchwegung ein Abstand von mind. 2,0 m einzuhalten.

§ 13 – Verlauf und Ausmaß von Verkehrsflächen

1. Der Verlauf der Verkehrsflächen ist in der zeichnerischen Darstellung (§ 2) ersichtlich.
2. Die erforderlichen Stellplätze sind mit Ausnahme der im Abs. 3 und Abs. 4 festgelegten Stellplatzregelung entsprechend § 16 dieser Verordnung nachzuweisen.
3. Für Technologie-, Dienstleistungs-, Industrie- und Gewerbebetriebe, Aus- und Weiterbildungseinrichtungen sowie Forschungs- und Entwicklungsbetriebe gilt folgender Berechnungsschlüssel:

Personal	0,5 pro Arbeitsplatz (1AP entspricht 12 m ² Nutzfläche)
Besucher	0,05 pro Arbeitsplatz (1AP entspricht 12 m ² Nutzfläche)
Lagerhallen	1,0 pro 500 m ² Hallenfläche

4. Ab einer Anzahl von 50 Pkw-Stellplätzen am jeweiligen Baugrundstück ist für mindestens die Hälfte aller weiteren erforderlichen Stellplätze eine Tief- beziehungsweise Hochgarage vorzusehen. Alternativ dazu ist für die Schaffung der weiteren Stellplätze auch die Errichtung von Carports möglich, wobei hier die Bestimmungen des § 11 Abs. 3 und Abs. 5 zu beachten sind.

Die Freistellplätze müssen vorbehaltlich der wasserrechtlichen Genehmigungsfähigkeit aus Rasengitterstein oder Ähnlichem, begrünbar und versickerungsfähig ausgeführt werden.

5. Abstellplätze müssen ohne Beeinträchtigung des fließenden Verkehrs, also ohne Halten auf Fahrbahnen oder Gehwegen (z.B. vor einer Schranken- oder Toranlage), anzufahren sein.
6. Es ist zulässig, die erforderlichen Stellplätze für jedes einzelne Baugrundstück auch im gesamten restlichen Planungsgebiet (§ 1) bereit zu stellen.

§ 14 – Äußere Gestaltung

Bei der Wahl von Fassadenelementen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass eine möglichst geringe Blendwirkung auf die Umgebung ausgeübt wird.

§ 15 – Art der Nutzung

1. Von der innerhalb des Planungsgebietes (§ 1) realisierten Bruttogeschoßfläche sind mindestens 85 % von Einrichtungen zu nutzen, welche folgenden Bereichen zuzuordnen sind:

Wissenschaft, Forschung und Entwicklung, Technologie, Bildung, Betreuungseinrichtungen, Studentenwohnheime, Verwaltung, Parkhäuser, KFZ-Stellplätze sowie Logistik.

2. Daneben sind Dienstleistungsbetriebe (z.B. Gastronomie, Fitness, Nahversorger) und Zulieferer, welche als Ergänzung für den „tpv Technologiepark Villach“ spezifisch sind, zulässig.
3. Eine nicht den Erfordernissen des Abs.1 und Abs. 2 zugeordnete und im Einzelfall nicht nur für die Benutzung während eines begrenzten Zeitraumes bestimmte Wohnnutzung ist ausgeschlossen.

§ 16 – Anwendung des Textlichen Bebauungsplanes

Sofern in den §§ 3 bis 15 bzw. in der graphischen Darstellung (§ 2) nichts anderes vorgesehen ist, gelten für dieses Planungsgebiet die Festlegungen des Textlichen Bebauungsplanes 2014 der Stadt Villach (Verordnung des Gemeinderates vom 30.4.2014, Zl.: 20/90/14).

§ 17 – Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt gemäß § 16 Abs. 1 Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998 i.d.F. LGBl. Nr. 11/2023, mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach vom 30.10.2020, Zl.: 20-27-05A, Ri/Wie, außer Kraft.

Pkt. 40.) Erstellung eines Teilbebauungsplanes „Fachberufsschule Villach, Tiroler Straße“

Stadtrat Sobe

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Stadt- und Verkehrsplanung vom 8.5.2023, Zl.: 20-30-05, Ri/KaP.

Der Gemeinderat beschließt

einstimmig:

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Stadt Villach vom, mit der ein Teilbebauungsplan für die Gst. Nr. 1368/6 und .605, alle KG 75441 St. Martin, erlassen wird.

Gemäß den Bestimmungen der §§ 48 und 51 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, wird verordnet:

I. ALLGEMEINES

§ 1 – Planungsgebiet

1. Diese Verordnung gilt für die Gst. Nr. 1368/6 und .605, alle KG 75441 St. Martin.
2. Das Planungsgebiet mit den Gst. Nr. 1368/6 und .605, alle KG 75441 St. Martin, hat ein Ausmaß von 15938 m².

II. BEBAUUNG

§ 2 – Bebauungsbedingungen

Die Bebauung im Planungsgebiet (§ 1) darf nur nach Maßgabe des einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden RECHTSPLAN „Fachberufsschule Villach – Tiroler Straße“ vom 4.1.2023, Zl.: 20-30-05, Plan-Nr. 3005-1, im Maßstab 1:500, erfolgen.

§ 3 – Begrenzung der Baugrundstücke

Die Begrenzung der Baugrundstücke (Planungsgebiet) ist in der zeichnerischen Darstellung (§ 2) festgelegt.

§ 4 – Mindestgröße der Baugrundstücke

1. Die Mindestgröße eines Baugrundstückes beträgt 500 m².
2. Die festgelegte Mindestgrundstücksgröße gilt nicht für Baugrundstücke auf denen Objekte oder sonstige bauliche Anlagen errichtet werden, welche öffentlichen Interessen dienen, wie z.B. Objekte oder Anlagen der Gemeindewasserversorgung, der Kanalisationsanlage, der Energieversorgung, Objekte für die Feuerwehren und Ähnliches.

§ 5 – Baulinien

1. Baulinien sind Grenzlinien auf einem Baugrundstück, innerhalb derer Gebäude errichtet werden dürfen.
2. Die Baulinien sind in der zeichnerischen Darstellung (§ 2) festgelegt und gelten nur für oberirdische Bauteile.
3. Von der Einhaltung der Baulinie nicht berührt sind die baulichen Anlagen im Rahmen der Freiflächengestaltung (Böschungsbefestigungen, Einfriedungen, Rampen, Stiegen, Stützmauern, Parkplätze, Verkehrserschließungen usw.) sowie nicht raumbildende untergeordnete Baulichkeiten oder Bauteile (wie z.B. Werbepylone, Trafos, Schallschutzmaßnahmen, Überdachung Anlieferungsbereiche, Überdachung KFZ-Stellplätze, Vordächer usw.).
4. Außerhalb der Baulinie ist die Errichtung von raumbildenden untergeordneten Baulichkeiten (wie z.B. Einhausungen und Überdachungen für Müllsammelplätze, Einhausungen und Überdachungen für Fahrradabstellplätze, Einhausungen und Überdachungen von Tiefgaragenein- und abfahrten, Tiefgaragenaufgänge, Gartengerätehäusern usw.) in eingeschossiger Bauweise möglich.
5. Darüber hinaus von der Einhaltung der Baulinie nicht berührt sind sicherheits- oder brandschutztechnische sowie Lärmschutzmaßnahmen, welche in Verbindung mit einem Bestandsbau ausgeführt werden, um den Anforderungen der Sicherheit und des Brand- beziehungsweise Lärmschutzes nach den neuesten Erkenntnissen der technischen Wissenschaften zu entsprechen.

§ 6 – Bauliche Ausnutzung

1. Die maximale bauliche Ausnutzung für das Planungsgebiet (§ 1) ergibt sich aus der im Abs. 4 festgelegten maximalen Geschossflächenzahl (GFZ).

2. Die Geschößflächenzahl (GFZ) ist das Verhältnis der Bruttogeschößflächen zur Fläche des Baugrundstückes.
3. Bei der Berechnung der Größe der Baugrundstücke sind nur jene Grundstücksteile zu berücksichtigen, die als „Bauland“ gewidmet sind.
4. Die maximale Geschosflächenzahl (GFZ) für das Planungsgebiet (§1) wird mit 1,5 festgelegt.

§ 7 – Bebauungsweise

1. Als Bebauungsweise wird die offene, halboffene und geschlossene Bauweise festgelegt.
2. Offene Bebauungsweise ist gegeben, wenn die Gebäude allseits freistehend mit einem bestimmten Mindestabstand von den seitlichen Grenzen und der hinteren Grenze des Bauplatzes errichtet werden müssen, wenn die Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996 i.d.F. LGBl. Nr. 77/2022, und die Kärntner Bauvorschriften – K-BV, LGBl. Nr. 56/1985 i.d.F. LGBl. Nr. 77/2022, nicht Ausnahmen hiervon zulassen.
3. Halboffene Bebauungsweise ist gegeben, wenn auf zwei benachbarten Baugrundstücken die Gebäude beziehungsweise Gebäudeteile an der gemeinsamen Baugrundstücksgrenze unmittelbar angebaut, nach allen anderen Seiten aber freistehend errichtet werden.

Halboffen kann gebaut werden, wenn

- an einer gemeinsamen Baugrundstücksgrenze bereits ein unmittelbar angebautes Gebäude beziehungsweise ein unmittelbar angebauter Gebäudeteil besteht
- oder
- übereinstimmende Bauanträge der Baubehörde vorliegen, die vorsehen, dass Gebäude beziehungsweise Gebäudeteile an der gemeinsamen Baugrundstücksgrenze unmittelbar angebaut errichtet werden sollen. Der angebaute Anteil am Nachbarobjekt muss mindestens 75 % der Länge beider Objekte aufweisen und in gleicher Geschößanzahl angebaut werden.
4. Geschlossene Bebauungsweise ist gegeben, wenn Gebäude an zwei oder mehreren gemeinsamen Baugrundstücksgrenzen, unmittelbar angebaut errichtet werden.

Geschlossen kann gebaut werden, wenn:

- übereinstimmende Bauanträge der Baubehörde vorliegen, die vorsehen, dass Gebäude oder Gebäudeteile, an zwei oder mehreren Baugrundstücksgrenzen unmittelbar angebaut errichtet werden sollen. Der angebaute Anteil am Nachbarobjekt muss mindestens 75 % der Länge beider Objekte aufweisen und in gleicher Geschoßanzahl angebaut werden. Unter Einhaltung der Bestimmungen des § 8, welche die maximal zulässige Bauhöhe festlegen, ist die Erhöhung um ein Geschoß sowie die Herabsetzung um ein Geschoß zulässig;

oder

- an mindestens zwei Baugrundstücksgrenzen, bereits unmittelbar angebaute Gebäude oder Gebäudeteile bestehen, wobei die durchschnittliche Geschoßanzahl der bestehenden Gebäude oder Gebäudeteile zu ermitteln ist. Die durchschnittliche Geschoßanzahl kann auf das nächste Vollgeschoß erhöht oder herabgesetzt werden. Der so ermittelte Wert ergibt die ausnutzbare Geschoßanzahl des anzubauenden Objektes beziehungsweise der anzubauenden Objekte.

5. Mehrere Grundstücke gelten für diese Festlegung der Bebauungsweise als ein Baugrundstück, wenn diese einem einheitlichen Bauvorhaben zugrunde liegen, bei welchem die Grundstücksgrenzen überbaut werden.

§ 8 – Maximale Bauhöhe

1. Die maximale Höhe der Gebäude und baulichen Anlagen in den Baufeldern 1 bis 4 wird mit der maximalen Attikaoberkante (= Höchsthöhe) über dem festgelegten Bezugspunkt bestimmt und ist der zeichnerischen Darstellung (§ 2) zu entnehmen.
2. Die Festlegung der absoluten Höhe des Bezugspunktes ist in der zeichnerischen Darstellung (§ 2) ersichtlich, wird mit +/- 0,00= 515,63m ü. A. festgelegt.
3. Die maximale Höhe nach Abs.1 kann für gebäudespezifisch erforderliche Anlagen (wie z.B. Klimageräte, Lüftungsanlagen, Belichtungselemente, Geländerkonstruktionen, Liftüberfahrten, Aufbauten für Dachaustritte, Rauchabzugsanlagen, Lärmschutzverkleidungen, Kollektoren u. Ä.) im technisch notwendigen Ausmaß erhöht werden.

§ 9 – Grünflächen

1. Das Mindestausmaß der im Planungsgebiet (§ 1) zu schaffenden und zu erhaltenen Grünflächen wird mit 25 % der Fläche des Baugrundstückes festgelegt.

2. Mindestens die Hälfte der Grünflächen müssen aus begrünten Freiflächen – gewachsener Boden bestehen.
3. In den erforderlichen Grünflächenanteil (Abs. 1) können folgende Arten von Flächen mit folgenden Multiplikationsfaktoren angerechnet werden:

<u>Art der Fläche in m²</u>	<u>Multiplikationsfaktor</u>
Begrünte Freiflächen – gewachsener Boden	1,0
Begrünte Dächer – intensive Begrünung	0,7
Begrünte Dächer – extensive Begrünung	0,3
Begrünte Retentionsmaßnahmen	1,0
Naturnahe Teichwasserflächen	1,0
Begrünte Fassadenbereiche	0,6
Trog- oder bodengebundene Fassadenbegrünungen	0,3

4. Pro gepflanztem Baum (Stammumfang (Pflanzumfang) mindestens 18 – 20 cm, gemessen in einem Abstand von 1,0 m über Terrain) können dem Grünflächenanteil zusätzlich 20 m² angerechnet werden.
5. Die Bepflanzung hat fachgerecht mit standorttypischen Baum- und Strauchpflanzen zu erfolgen.

§ 10 – Verlauf und Ausmaß von Verkehrsflächen

1. Die Verkehrsanbindung ans öffentliche Straßennetz erfolgt über die bestehende Gemeindestraßen Tiroler Straße im Norden und über die Scholzstraße im Süden des Planungsgebietes und ist in der zeichnerischen Darstellung (§ 2) ersichtlich.
2. Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze sind auf den Grundstücken des Planungsgebietes (§1) entsprechend § 11 dieser Verordnung nachzuweisen.

§ 11 – Anwendung des Textlichen Bebauungsplanes

Sofern in den §§ 3 bis 10 beziehungsweise in der graphischen Darstellung (§ 2) nichts anderes vorgesehen ist, gelten für dieses Planungsgebiet die Festlegungen des Textlichen Bebauungsplanes 2014 der Stadt Villach (Verordnung des Gemeinderates vom 30.4.2014, Zl.: 20/90/14).

§ 12 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 16 Abs. 1 Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998 i.d.F. LGBl. Nr. 11/2023, mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Pkt. 41.) Erstellung eines Teilbebauungsplanes „Stadthalle Villach“

Stadtrat Sobe

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Stadt- und Verkehrsplanung vom 8.5.2023, Zl.: 20-30-06, Ri/KaP.

Stadtrat Jabali Adeb:

Wir begrüßen und stehen hinter der Sanierung der bestehenden Stadthalle. Alle Punkte, die in diesem Sitzungsvortrag die neue zusätzliche zweite Eishalle betreffen, lehnen wir ab. Da die beiden Projekte wieder in einem Tagesordnungspunkt vereint sind, wobei ich es hier noch mehr verstehe als beim Tagesordnungspunkt, den wir vorher behandelt haben, werden wir diesen Tagesordnungspunkt ablehnen.

Der Gemeinderat beschließt

mit Mehrheit

**(für den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion;
gegen den Antrag: 5 Stimmen der ERDE-Fraktion):**

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Stadt Villach vom, mit der ein Teilbebauungsplan für die Gst. Nr. .550/2, 1368/7, 1368/9, 1743 sowie für Teilflächen der Grundstücke 1368/8 und 1368/10, alle KG 75441 St. Martin, erlassen wird.

Gemäß den Bestimmungen der §§ 48 und 51 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, wird verordnet:

I. ALLGEMEINES

§ 1 – Planungsgebiet

1. Diese Verordnung gilt für die Gst. Nr. .550/2, 1368/7, 1368/9, 1743 sowie für Teilflächen der Gst. Nr. 1368/8 und 1368/10, alle KG 75441 St. Martin.
2. Das Planungsgebiet mit den Gst. Nr. .550/2, 1368/7, 1368/9, 1743 sowie für Teilflächen der Gst. Nr. 1368/8 und 1368/10, alle KG 75441 St. Martin, hat ein Ausmaß von 13.246 m².

II. BEBAUUNG

§ 2 – Bebauungsbedingungen

Die Bebauung im Planungsgebiet (§ 1) darf nur nach Maßgabe des einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Rechtsplans „STADTHALLE VILLACH“ vom 22.3.2023, Zl.: 20-30-06, Plan-Nr. 3006-1, im Maßstab 1:500, erfolgen.

§ 3 – Begrenzung der Baugrundstücke

Die Begrenzung der Baugrundstücke (Planungsgebiet) ist in der zeichnerischen Darstellung (§ 2) festgelegt.

§ 4 – Mindestgröße der Baugrundstücke

1. Die Mindestgröße eines Baugrundstückes beträgt bei:
 - offener Bauweise 500 m²
 - halboffener Bauweise 350 m²
2. Die festgelegte Mindestgrundstücksgröße gilt nicht für Baugrundstücke auf denen Objekte oder sonstige bauliche Anlagen errichtet werden, welche öffentlichen Interessen dienen, wie z. B. Objekte oder Anlagen der Gemeindewasserversorgung, der Kanalisationsanlage, der Energieversorgung, Objekte für die Feuerwehren und Ähnliches.

§ 5 – Baulinien

1. Baulinien sind Grenzlinien auf einem Baugrundstück, innerhalb derer Gebäude errichtet werden dürfen.
2. Die Baulinien sind in der zeichnerischen Darstellung (§ 2) festgelegt und gelten nur für oberirdische Bauteile.
3. Von der Einhaltung der Baulinie nicht berührt sind bauliche Anlagen im Rahmen der Freiflächengestaltung (Böschungsbefestigungen, Rampen, Stiegen, Stützmauern, Verkehrserschließungen, Parkplätze, Einfriedungen usw.) sowie nicht raumbildende untergeordnete Baulichkeiten oder Bauteile (wie z.B. Werbepylone, Trafos, Schallschutzmaßnahmen, Überdachung Hauszugänge, Überdachung KFZ-Stellplätze, Vordächer usw.).
4. Außerhalb der Baulinie ist die Errichtung von raumbildenden untergeordneten Baulichkeiten (wie z.B. Einhausungen und Überdachungen für Müllsammelplätze, Einhausungen und Überdachungen für Fahrradabstellplätze, Einhausungen und

Überdachungen von Tiefgaragenein- und abfahrten, Tiefgaragenaufgänge, Geräterhäusern usw.) in eingeschossiger Bauweise möglich.

5. Darüber hinaus von der Einhaltung der Baulinie nicht berührt sind sicherheits- oder brandschutztechnische sowie Lärmschutzmaßnahmen, welche in Verbindung mit einem Bestandsbau ausgeführt werden, um den Anforderungen der Sicherheit und des Brand- bzw. Lärmschutzes nach den neuesten Erkenntnissen der technischen Wissenschaften zu entsprechen.

§ 6 – Bauliche Ausnutzung

1. Die maximale bauliche Ausnutzung für das Planungsgebiet (§ 1) ergibt sich aus der im Abs. 4 festgelegten maximalen Baumassenzahl (BMZ).
2. Die Baumassenzahl (BMZ) ist das Verhältnis der Baumasse zur Fläche des Baugrundstückes, wobei als Baumasse der oberirdisch umbaute Raum bis zu den äußeren Begrenzungen des Baukörpers gilt.
3. Bei der Berechnung der Größe der Baugrundstücke sind nur jene Grundstücksteile zu berücksichtigen, die als „Bauland“ gewidmet sind.
4. Die maximale Baumassenzahl (BMZ) für das Planungsgebiet (§1) wird mit 11,5 festgelegt.

§ 7 – Bebauungsweise

1. Als Bebauungsweise wird die offene und halboffene Bauweise festgelegt.
2. Offene Bebauungsweise ist gegeben, wenn die Gebäude allseits freistehend errichtet werden, wenn also gegenüber allen Grundgrenzen ein Abstand eingehalten wird.
3. Halboffene Bebauungsweise ist gegeben, wenn auf zwei benachbarten Baugrundstücken die Gebäude bzw. Gebäudeteile an der gemeinsamen Baugrundstücksgrenze unmittelbar angebaut, nach allen anderen Seiten aber freistehend errichtet werden.

Halboffen kann gebaut werden, wenn

- an einer gemeinsamen Baugrundstücksgrenze bereits ein unmittelbar angebautes Gebäude beziehungsweise ein unmittelbar angebautes Gebäudeteil besteht

oder

- übereinstimmende Bauanträge der Baubehörde vorliegen, die vorsehen, dass Gebäude beziehungsweise Gebäudeteile an der gemeinsamen Baugrundstücksgrenze unmittelbar angebaut errichtet werden sollen. Der angebaute Anteil am Nachbarobjekt muss mindestens 75 % der Länge beider Objekte aufweisen und in gleicher Geschoßanzahl angebaut werden.
4. Mehrere Grundstücke gelten für diese Festlegung der Bebauungsweise als ein Baugrundstück, wenn diese einem einheitlichen Bauvorhaben zugrunde liegen, bei welchem die Grundstücksgrenzen überbaut werden.

§ 8 – Maximale Bauhöhe

1. Die maximale Höhe der Gebäude und baulichen Anlagen in den Baufeldern 1 bis 5 wird mit der maximalen Attikaoberkante (= Höchsthöhe) über dem festgelegten Bezugspunkt bestimmt und ist der zeichnerischen Darstellung (§ 2) zu entnehmen.
2. Die Festlegung der absoluten Höhe des Bezugspunktes ist in der zeichnerischen Darstellung (§ 2) ersichtlich und wird mit +/- 0,00= 518,62 m.ü.A. festgelegt. Die maximale Bauhöhe nach Abs.1 kann für gebäudespezifisch erforderliche Anlagen (wie z.B. Klimageräte, Lüftungsanlagen, Belichtungselemente, Geländerkonstruktionen, Liftüberfahrten, Dachaustritte, Rauchabzugsanlagen, Lärmschutzverkleidungen, Kollektoren u. Ä.) im technisch notwendigen Ausmaß erhöht werden.
3. Der Aufbau von Konstruktionselementen zur Befestigung von Werbetafeln bzw. der Corporate Identity am oder auf dem Gebäude sowie die Errichtung von untergeordneten, nach den Vorgaben der Kärntner Bauvorschriften (K-BV), LGBl. Nr. 56/1985 i.d.F. LGBl. Nr. 77/2022, nicht abstandsrelevanten Konstruktionen (architektonische Gestaltungselemente, Sonnen- und Wetterschutzkonstruktionen usw.) sind von dieser Bestimmung nicht berührt.

§ 9 – Dachform

Für die Hauptbaukörper wird als Dachform das Satteldach und / oder Flachdach festgelegt. Bei untergeordneten Baulichkeiten können andere Dachformen (z. B. Pultdächer) umgesetzt werden.

§ 10 – Verlauf und Ausmaß von Verkehrsflächen

1. Der Verlauf der Verkehrsflächen ist in der zeichnerischen Darstellung (§ 2) ersichtlich.

2. Die Ein- und Ausfahrt ins öffentliche Straßennetz hat an den vorgegebenen Verkehrsanbindungen zu erfolgen und ist in der zeichnerischen Darstellung (§ 2) ersichtlich.
3. Die erforderlichen Stellplätze sind entsprechend § 11 dieser Verordnung nachzuweisen.

§ 11 – Anwendung des Textlichen Bebauungsplanes

Sofern in den §§ 3 bis 10 beziehungsweise in der graphischen Darstellung (§ 2) nichts anderes vorgesehen ist, gelten für dieses Planungsgebiet die Festlegungen des Textlichen Bebauungsplanes 2014 der Stadt Villach (Verordnung des Gemeinderates vom 30.4.2014, Zl.: 20/90/14).

§ 12 – Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt gemäß § 16 Abs. 1 Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998 i.d.F. LGBl. Nr. 11/2023, mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach, vom 10.8.2007, Zl.: 20/30/02, Ri/Schw, außer Kraft.

Pkt. 42.) Anpassung Benutzungsgebühren Sportplätze und -hallen

Stadtrat Sobe

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Freizeit und Sport vom 6.6.2023,
Zl.: 4/FS-SV_Gebührenanpassung_07-2023.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig:

„Der Anpassung der Benützunggebühren wird laut beiliegender Liste die Zustimmung erteilt.“

Pkt. 43.) Indexierung Tarife Abteilung Feuerwehr per 1.7.2023

Stadtrat Sobe

berichtet im Sinne des Sitzungsvortrages der Abteilung Feuerwehr, Zivil- und Katastrophenschutz vom 5.6.2023, Zl.: 5F/23/VI-01.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig,

gemäß den Darstellungen im Sitzungsvortrag zu genehmigen:

„Die in der Beilage „Tarifordnung 2023“ der Feuerwehr aufgelisteten und indexierten Tarife, die Ergänzungen zur Berechnung und die Anwendung der Tarifordnung im § 4 Abs. 11 und 12 sowie die Bestimmungen werden beschlossen. Die neue Tarifordnung ist ab 1.7.2023 gültig. Die Tarife gelten ohne Umsatzsteuer, da die Feuerwehr eine hoheitliche Einrichtung der Gemeinde ist.“

Pkt. 44.) Selbstständiger Antrag der SPÖ-Gemeinderäte betreffend „Fahrverbot, ausgenommen Anrainer & Zubringer“ – Magdalener Straße (Ortsdurchfahrt) Nr. 92 bis Magdalener Straße 111 – Nr. 47/2022

Stadtrat Jabali Adeb

berichtet im Sinne des selbstständigen Antrages der SPÖ-Gemeinderäte.

Frau Gemeinderätin Zimmermann:

Herr Referent, ich möchte Sie darum ersuchen, dass Sie noch „ausgenommen Radfahrer:innen“ in den Antrag schreiben. Ich kenne nämlich die Strecke. Ich bin dort schon gefahren, und mit dem Rad außen daran vorbei zu fahren, ist sehr anstrengend. Ein Rad ist relativ leise. Ich weiß nicht, ob die Ergänzung jetzt noch möglich ist. Muss ich diese schriftlich einbringen, oder ist es vielleicht möglich, dass wir in den Antrag „ausgenommen Radfahrer:innen“ schreiben? Ich bitte darum. Ich sage das nur jetzt schon, damit dann, wenn das Fahrverbot umgesetzt wird, die Radfahrer entsprechend berücksichtigt werden. Ich kenne die Strecke. Es ist dort sehr steil, und ich fahre nicht immer mit dem E-Rad.

Bürgermeister Albel:

Passt, es steht so im Protokoll vermerkt. Herr Jabali wird sich das merken.

Der Gemeinderat beschließt

einstimmig,

folgendem Antrag die **Zustimmung** zu erteilen:

Der zuständige Verkehrsreferent wird beauftragt, mit den AnrainerInnen der Magdalener Straße 92 – 111 gemeinsam ein Fahrverbot (ausgenommen Anrainer und Zubringer) zu prüfen und wenn möglich umzusetzen.

Pkt. 45.) Selbstständiger Antrag der GRÜNE-Gemeinderäte betreffend Gefahrenstelle
Radübergang Tiroler Straße – St. Martiner Straße – Nr. 53/2022

Stadtrat Jabali Adeb

berichtet im Sinne des selbstständigen Antrages der GRÜNE-Gemeinderäte vom
30.9.2022.

Der Gemeinderat beschließt ohne Debatte

einstimmig,

folgendem Antrag die **Zustimmung** zu erteilen:

Die Stadt Villach prüft, ob die im Antrag beschriebene Gefahrenstelle durch eine andere Kreuzungsform, eine Verlegung des Radwegs, eine Lichanlage oder sonstige Mittel entschärft werden kann.

Frau Vizebürgermeisterin Katholnig übernimmt den Vorsitz.

Pkt. 46.) Schriftliche Anfragen und Anträge (§ 41 und § 43 Villacher Stadtrecht)

Frau Vizebürgermeisterin Katholnig:

Es liegen zwei schriftliche Anfragen von Frau Gemeinderätin Mag.^a (FH) Katrin Nießner, eine schriftliche Anfrage von Gemeinderat René Kopeinig und eine schriftliche Anfrage von Frau Gemeinderätin Dipl.-Ing.ⁱⁿ Gaby Krasemann vor.

Die schriftlichen Anfragen von Frau Gemeinderätin Mag.^a (FH) Katrin Nießner betreffen:

1. Laub am Villacher Hauptplatz (Anfrage an Frau Vizebürgermeisterin Sarah Katholnig)
2. Laub am Villacher Hauptplatz (Anfrage an Stadtrat Harald Sobe)

Die schriftliche Anfrage von Gemeinderat René Kopeinig betrifft:

1. 2038 Bug in der Verwaltung

Die schriftliche Anfrage von Frau Gemeinderätin Dipl.-Ing.ⁱⁿ Gaby Krasemann betrifft:

1. Flächeninanspruchnahme und Versiegelung in Villach

Frau Vizebürgermeisterin Katholnig:

Es liegen ein Antrag der FPÖ-Gemeinderäte, ein Antrag der ÖVP-Gemeinderäte, ein Antrag der ERDE-Gemeinderäte und zwei Anträge der GRÜNE-Gemeinderäte vor.

Der Antrag der FPÖ-Gemeinderäte betrifft:

1. Villacher Tausch-Leih-Tage

Der Antrag der ÖVP-Gemeinderäte betrifft:

1. Umkehrmöglichkeit Waldheimstraße

Der Antrag der ERDE-Gemeinderäte betrifft:

1. Versiegelungsabgabe

Die Anträge der GRÜNE-Gemeinderäte betreffen:

1. Aufstellen Alt-Papiertonnen am Silberseeparkplatz
2. Bushaltestelle beim AMS

Die Anträge werden der **geschäftsordnungsmäßigen Behandlung** zugeführt.

Frau Vizebürgermeisterin Katholnig:

Es liegen ein Dringlichkeitsantrag der FPÖ- und ERDE-Gemeinderäte, ein Dringlichkeitsantrag der FPÖ-Gemeinderäte, ein Dringlichkeitsantrag der ÖVP- und ERDE-Gemeinderäte und zwei Dringlichkeitsanträge der ÖVP-Gemeinderäte vor.

Der Dringlichkeitsantrag der FPÖ- und ERDE-Gemeinderäte betrifft:

1. Baumbestand bei Konzept Lutschounig-Kaserne bestmöglich bewahren

Der Dringlichkeitsantrag der FPÖ-Gemeinderäte betrifft:

1. Barrierefreie Zu- und Abgänge besser sichtbar machen

Der Dringlichkeitsantrag der ÖVP- und ERDE-Gemeinderäte betreffen:

1. Prüfung einer städtischen Feststoffbiogasanlage

Die Dringlichkeitsanträge der ÖVP-Gemeinderäte betreffen:

1. Kostenloses Parken in öffentlichen Parkhäusern bei Unwetterwarnung
2. Gebührensenkung für Einheimische Betreiber am Villacher Kirchtag

Pkt. 46.) Schriftliche Anfragen und Anträge (§ 41 und 43 Villacher Stadtrecht)

a) Dringlichkeitsantrag der ÖVP-Gemeinderäte betreffend Kostenloses Parken in öffentlichen Parkhäusern bei Unwetterwarnung

Frau Vizebürgermeisterin Katholnig

verliest den Dringlichkeitsantrag der ÖVP-Gemeinderäte vom 27.6.2023.

Der Gemeinderat beschließt

mit Mehrheit

(2/3-Mehrheit notwendig)

**(für die Dringlichkeit: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion;
gegen die Dringlichkeit: 5 Stimmen der ERDE-Fraktion),**

dem Antrag der ÖVP-Gemeinderäte betreffend Kostenloses Parken in öffentlichen Parkhäusern bei Unwetterwarnung

die Dringlichkeit **zuzuerkennen**.

Der Gemeinderat beschließt

mit Mehrheit

(für den Antrag: 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion;

gegen den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion, 5 Stimmen der ERDE-Fraktion, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion),

folgenden Antrag **abzulehnen**:

Die Stadt veranlasst nach einer positiven Prüfung die Öffnung der CCV- und Hauptbahnhof-Tiefgaragen unmittelbar nach einer Hagelwarnung ähnlich wie in der Stadt Gmunden.

Pkt. 46.) Schriftliche Anfragen und Anträge (§ 41 und 43 Villacher Stadtrecht)

b) Dringlichkeitsantrag der ÖVP- und ERDE-Gemeinderäte betreffend Prüfung einer städtischen Feststoffbiogasanlage

Frau Vizebürgermeisterin Katholnig

verliest den Dringlichkeitsantrag der ÖVP- und ERDE-Gemeinderäte vom 28.6.2023.

Der Gemeinderat beschließt

mit Mehrheit

(2/3-Mehrheit notwendig)

**(für die Dringlichkeit: 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion, 5 Stimmen der ERDE-Fraktion;
gegen die Dringlichkeit: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion;**

dem Antrag der ÖVP- und ERDE-Gemeinderäte betreffend Prüfung einer städtischen Feststoffbiogasanlage

die Dringlichkeit **nicht** zuzuerkennen.

Der Antrag wird der **geschäftsordnungsmäßigen Behandlung** zugeführt.

Pkt. 46.) Schriftliche Anfragen und Anträge (§ 41 und 43 Villacher Stadtrecht)

c) Dringlichkeitsantrag der ÖVP-Gemeinderäte betreffend Gebührensenkung für
Einheimische Betreiber am Villacher Kirchtag

Wird zurückgezogen.

Pkt. 46.) Schriftliche Anfragen und Anträge (§ 41 und 43 Villacher Stadtrecht)

d) Dringlichkeitsantrag der FPÖ-Gemeinderäte betreffend Barrierefreie Zu- und Abgänge besser sichtbar machen

Frau Vizebürgermeisterin Katholnig

verliest den Dringlichkeitsantrag der FPÖ-Gemeinderäte vom 28.6.2023.

Der Gemeinderat beschließt

mit Mehrheit

(2/3-Mehrheit notwendig)

(für die Dringlichkeit: 6 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 5 Stimmen der ERDE-Fraktion, 2 Stimmen der GRÜNE-Gemeinderäte;

gegen die Dringlichkeit: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion);

dem Antrag der FPÖ-Gemeinderäte betreffend Barrierefreie Zu- und Abgänge besser sichtbar machen

die Dringlichkeit **nicht** zuzuerkennen.

Der Antrag wird der **geschäftsordnungsmäßigen Behandlung** zugeführt.

Pkt. 46.) Schriftliche Anfragen und Anträge (§ 41 und 43 Villacher Stadtrecht)

e) Dringlichkeitsantrag der FPÖ- und ERDE-Gemeinderäte betreffend Baumbestand bei Konzept Lutschounig-Kaserne bestmöglich bewahren

Frau Vizebürgermeisterin Katholnig

verliest den Dringlichkeitsantrag der FPÖ- und ERDE-Gemeinderäte vom 28.6.2023.

Der Gemeinderat beschließt

mit Mehrheit

(2/3-Mehrheit notwendig)

(für die Dringlichkeit: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der FPÖ-Fraktion, 5 Stimmen der ERDE-Fraktion, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion; gegen die Dringlichkeit: 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion),

dem Antrag der FPÖ- und ERDE-Gemeinderäte betreffend Baumbestand bei Konzept Lutschounig-Kaserne bestmöglich bewahren

die Dringlichkeit **zuzuerkennen**.

Der Gemeinderat beschließt

mit Mehrheit

(für den Antrag: 6 Stimmen der ÖVP-Fraktion, 5 Stimmen der ERDE-Fraktion, 2 Stimmen der GRÜNE-Fraktion

gegen den Antrag: 25 Stimmen der SPÖ-Fraktion, 6 Stimmen der FPÖ-Fraktion),

folgenden Antrag **abzulehnen**:

Die Stadt trachtet danach, den vorhandenen Baumbestand auf dem Areal der Lutschou-nig-Kaserne bei der Entwicklung eines Nachnutzungs-Konzeptes für dieses Gelände bestmöglich zu berücksichtigen.

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, dankt **Bürgermeister Albel** für die Mitarbeit und schließt die Sitzung.

Ende der Sitzung: 22.43 Uhr

Die Protokollführerinnen:

Der Bürgermeister:

Claudia Godec

Günther Albel

Barbara Scheuermann

Sabine Widnig

Die Protokollprüfer:

GR Gerhard Kofler

GR Gerald Dobernig, BSc, MSc

Anmerkung des Protokollprüfers:

Die Nichtbehandlung des Antrags zur Berichtigung von Tatsachen von Gemeinderat Gerald Dobernig, BSc, MSc wurde trotz Urgenz des Protokollprüfers nicht protokolliert.